

- § 17 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 18 Hausarbeiten
- § 19 Durchführung von Modulprüfungen sowie von Wiederholungen
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen und Umrechnung
- § 21 Praxismodul
- § 22 Masterarbeit
- § 23 Vergabe von Credit-Punkten
- § 24 Versäumnis und Rücktritt
- § 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung
- § 26 Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung, Gesamtnote
- § 27 Nichtbestehen der Gesamtprüfung
- § 28 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 29 Prüfungszeugnis
- § 30 Masterurkunde
- § 31 Diploma-Supplement
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 33 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 34 Einsprüche und Widersprüche
- § 35 Evaluierung
- § 36 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Anhang 1 (Modulbeschreibung - Bereich Recht)

Anhang 2 (Modulbeschreibung - Bereich Wirtschaft)

Anhang 3 (Modulbeschreibung – Module INTERN01 & THESIS01)

Anhang 4 (Studienverlaufsplan)

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlage und Inhalt

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung beruht auf § 16 in Verbindung mit § 20 HHG.
- (2) Sie regelt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs und die Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades „Magister Legum“, in englischer Sprache „Master of Laws in Finance“, (LL.M. Finance).

§ 2 Akademischer Grad

- (1) Der Studiengang schließt mit der Verleihung des akademischen Grades „Magister Legum“, in englischer Sprache „Master of Laws in Finance“, (LL.M. Finance) ab.
- (2) Der Mastergrad wird aufgrund eines zusammenhängenden einjährigen Weiterbildungsstudiums mit dem Erreichen von insgesamt 90 ETCS-Credit Points (CP) nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ordnung bestandener Masterprüfung verliehen. Für die Erreichung des Masterniveaus, unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses sowie weiterer zuerkannter Qualifikationen, werden 300 ECTS-Punkte benötigt.

§ 3 Durchführung des Studiengangs

- (1) Der Weiterbildungsstudiengang wird im Auftrag des Fachbereichs Rechtswissenschaft durch das Institute for Law and Finance, Stiftung des privaten Rechts, (ILF) nach Maßgabe dieser Ordnung durchgeführt.
- (2) Der Auftrag umfasst nach Maßgabe des Kooperationsvertrages zwischen der Universität und dem ILF insbesondere die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen gemäß dieser Ordnung.

§ 4 Ziele des Studienganges

Der Studiengang dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung beruflicher praktischer Erfahrungen für herausragende Absolventen grundständiger juristischer und wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge. Der Studiengang qualifiziert unter wissenschaftlichem Anspruch für berufliche Tätigkeiten in den Bereichen europäisches und internationales Finanz- und Finanzaufsichtsrecht, Kapitalmarktrecht und Kapitalgesellschaftsrecht, Währungs- und Notenbankrecht. Auf Ebene der individuellen berufspraktischen Qualifikation vermittelt der Studiengang Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur konstruktiven Gestaltung und Begleitung der Arbeit in der Rechtspraxis notwendig sind. Insbesondere in komplexen internationalen Sachverhalten kommt die durch Übung und fortlaufende theoretische Reflexion erworbene praktische Fähigkeit zur Bearbeitung von jurisdiktionsübergreifenden Problemen zum Tragen. Zusätzlich soll die Ausbildung auf der wissenschaftlichen Ebene den Teilnehmern das Wirtschaftsrecht als Gegenstand eines umfassenden, internationalen wissenschaftlich-theoretischen Diskurses nahe bringen und dazu anregen und befähigen, selbstkritisch an diesem Diskurs teilzunehmen. Darüber hinaus werden praktische Kompetenzen in den vom Studiengang umfassten Bereichen erworben.

§ 5 Studienentgelte

Für die Teilnahme am Weiterbildungsstudiengang werden Entgelte erhoben. Sie werden von dem Präsidenten/von der Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität in einer Entgeltordnung festgelegt (§ 16 Abs. 3 HHG).

Abschnitt II: Ablauf, Organisation und Inhalt des Studiums

§ 6 Zulassung zum Studium und zur Prüfung, Auswahlkommission

(1) Voraussetzungen für die Zulassung für den Weiterbildungsstudiengang sind:

1. Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiengangs mit dem ersten Staatsexamen, der Ersten Prüfung oder einer Bachelorprüfung nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder ein vergleichbarer wirtschaftswissenschaftlicher Abschluss.
2. sehr gute englische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift. Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse muss in geeigneter Form erbracht werden (beispielsweise durch TOEFL (min. 100) oder IELTS (min. 7)). Der Nachweis soll nicht älter als zwei Jahre sein. Wurde der vorausgehende Studienabschluss in einem ausschließlich englischsprachigen Studiengang absolviert oder ist die Muttersprache des Bewerbers englisch, gilt dies ebenfalls als Nachweis von im vorgenannten Sinne hinreichender englischer Sprachkenntnisse.
3. eine in der Regel mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit in Anwaltskanzleien, Regulierungsbehörden, Banken und ähnlichen Institutionen während oder nach Abschluss des Studiums, welche nicht verpflichtender Teil des vorangegangenen Studiums war.

(2) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang erfolgt durch eine Auswahlkommission. Mitglieder der Auswahlkommission sind die Mitglieder des Vorstandes des ILF, ein Mitglied des Dekanats des Fachbereichs Rechtswissenschaft sowie ein weiteres vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft für jeweils 2 Jahre benanntes Mitglied aus dem Kreise der Professoren des Fachbereichs. Der Fachbereichsrat wählt auch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für dieses Mitglied.

(3) Die Auswahlkommission setzt die Teilnehmerzahl des Studiengangs fest. Die Auswahlkommission entscheidet über die Aufnahme aufgrund der eingereichten schriftlichen Antragsunterlagen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Für Bewerber mit weniger als 210 CP aus dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss wird von der Auswahlkommission im Einzelfall geprüft, ob die in den Zugangsvoraussetzungen definierten Qualifikationen durch Anrechnung von außerhalb der Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, z. B. durch die einschlägige qualifizierte Berufstätigkeit, nachgewiesen werden können. Diese muss mindestens dem Umfang der fehlenden CP entsprechen, wobei eine Anerkennung von bis zu 30 CP möglich ist.

(4) Studierende sind nur dann berechtigt an den Lehrveranstaltungen des ILF teilzunehmen, wenn das gem. § 5 dieser Ordnung festgelegte Entgelt termingerecht geleistet wurde. Sollte das Entgelt nicht, oder nicht fristgemäß geleistet werden, ist der geschäftsführende Vorstand des ILF berechtigt, die säumige Studierende oder den säumigen Studierenden von sämtlichen Veranstaltungen und Prüfungen solange auszuschließen bis die entsprechenden Raten auf den Konten des ILF eingegangen sind.

(5) Mit der Zulassung zum Studiengang und nach Entrichtung des zu zahlenden Studienentgelts sind die Teilnehmer zur Masterprüfung zugelassen. Bevor nicht das jeweilige Entgelt vollständig entrichtet ist, kann die Verleihung des LL.M. Grades nicht erfolgen.

§ 7 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen

(1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden abgeschlossene Module in der Regel angerechnet. Module werden nicht angerechnet, wenn sie weitgehend nicht dieselben Lern- und Qualifikationsziele vermitteln. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss.

(2) Abs.1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Leistungsnachweisen aus nicht-modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes erworben wurden, können auch dann angerechnet werden, wenn für den Auslandsaufenthalt ein Urlaubssemester gewährt worden ist.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als praktische Ausbildung anerkannt werden.

(5) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Leistung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde als im Studiengang anzurechnen sind.

(6) Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Abschlussarbeit (Masterarbeit) sowie Leistungen, die nicht in die Gesamtnote eingehen, werden nicht mitgerechnet. Abweichungen von Satz 1 sind im Rahmen von Kooperationen mit anderen Universitäten möglich.

(7) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können in der Regel nicht für den Studiengang angerechnet werden.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(9) Beim Wechsel des Studienfaches oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalten im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Es besteht kein Anspruch auf die Anrechnung von Teilleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen. Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der oder dem Studierenden abgelegten – sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang gibt, berücksichtigt.

(10) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Studiengangs.

(11) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss; die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit der Auflage, bestimmte Studien- und/oder Prüfungsleistungen nachzuholen, verbunden werden. Auflagen und evtl. Fristen, innerhalb derer die Auflagen zu erfüllen sind, sind der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen

(1) Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden.

(2) Die Anrechnung der CP erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des oder der Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt in der Regel ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

§ 9 Beginn, Zeit, Umfang und Inhalt des Studiums, Sprache

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut und umfasst 90 CP. Der Studiengang beginnt im Wintersemester und dauert - einschließlich der Prüfung und des Praxismoduls nach § 21 - 18 Monate. In besonderen Fällen, insbesondere bei berufsbegleitender Teilnahme am Studiengang, kann das ILF die Dauer des Studiums auf bis zu 36 Monate verlängern. Einzelheiten zum Beginn und zum Ende der Lehrveranstaltungen und den Prüfungszeiten regelt das ILF. Das ILF kann hinsichtlich der Vorlesungszeiten von den für die Universität geltenden Festsetzungen abweichen.

(2) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Module stellen in der Regel einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen und Projektarbeiten sowie die Selbstlernzeiten dar. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres vermittelt werden können. In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(3) In der Regel werden Module mit einer einzigen Prüfung abgeschlossen. Nur in besonders begründeten Fällen kann die Modulprüfung aus einer Kumulation mehrerer Modulteilprüfungen (kumulative Modulprüfung) bestehen. In fachlich begründeten Ausnahmefällen können auch mehrere Module mit einer einzigen Prüfung abgeschlossen werden. Die Ergebnisse der Modulprüfungen gehen in der Regel in das Gesamtergebnis der Masterprüfung ein. § 20 Abs. 6 bleibt unberührt. Als Modulprüfungen kommen die in §§ 15 Abs. 3, 14 ff. genannten Leistungen in Frage.

(4) Die Studierenden müssen Module im Umfang von mindestens 60 CP oder 24 Semesterwochenstunden mit Prüfungsleistungen (§ 15) und gegebenenfalls Studienleistungen (§ 14), das Modul Masterarbeit (§ 22) mit 20 CP sowie das Praxismodul (§ 21) mit 10 CP abschließen. Bei Studierenden mit einem juristischen Studienabschluss müssen dabei mindestens 20 CP aus dem Bereich Wirtschaft, bei Studierenden, die (auch) über einen wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss verfügen, mindestens 50 CP aus dem Bereich Recht stammen.

(5) Im Bereich Recht werden die im Anhang I dargestellten Module angeboten, soweit sich mindestens sechs Studierende für die jeweilige Veranstaltung anmelden.

(6) Im Bereich Wirtschaft werden die im Anhang II dargestellten Module angeboten, soweit sich mindestens sechs Studierende für die jeweilige Veranstaltung anmelden.

(7) Der Studiengang umfasst ein Praxismodul in Form eines Berufspraktikums, welches in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren ist. Praxismodule sollen insbesondere die Entwicklung einer kritischen, reflektierten, beruflichen Handlungskompetenz in einem exemplarischen Lernprozess ermöglichen.

(8) Die Module und Prüfungen werden grundsätzlich in englischer Sprache durchgeführt.

§ 10 Studienberatung und Orientierungsveranstaltung

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung des ILF aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen
- bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semester-spezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 11 Befristung der Prüfungen

(1) Der Studiengang ist einschließlich der Masterarbeit in maximal 5 Semestern, in den Fällen des § 9 Abs. 1 S. 3 in 10 Semestern, abzuschließen.

(2) Die Frist für den Abschluss der Masterprüfung ist der oder dem Studierenden auf Antrag zu verlängern, wenn sie oder er infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Einhaltung dieser Frist werden Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund
3. durch Mutterschutz oder Elternzeit

4. durch die alleinige Betreuung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren oder der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

bedingt waren.

Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 5 und 7 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.

Abschnitt III: Prüfung und Abschlussgrad

§ 12 Prüfungsausschuss, Prüfer und Lehrbeauftragte, Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung

(1) Für die Organisation und Durchführung der Masterprüfung ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Rechtswissenschaft verantwortlich. Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft der Prüfungsausschuss die notwendigen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus zwei Vertretern der Professorengruppe, je einer Vertreterin oder einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden, sowie dem Dekan sowie ihren Stellvertretern. Mit Ausnahme des Dekans werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe nach Maßgabe der Wahlordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, der anderen Mitglieder mit Ausnahme des Dekans zwei Jahre. Der Dekan führt den Vorsitz des Prüfungsausschusses; er wird durch ein anderes Mitglied des Dekanats vertreten. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden und dieser an den geschäftsführenden Vorstand des ILF delegieren. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Die Lehrbeauftragten und die weiteren Prüfer werden auf Vorschlag des Prüfungsausschusses vom Dekanat des Fachbereichs Rechtswissenschaft ernannt. Alle Prüfer müssen die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 HHG erfüllen.

(3) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen nach § 15 und der Masterarbeit nach § 22.

(4) Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung sind

1. ein zusammenhängendes ordnungsgemäßes Weiterbildungsstudium in dem Studiengang gemäß § 9,
2. die Vorlage von Prüfungsleistungen (§ 15) mit mindestens 60 CP aus den Modulen nach Maßgabe von § 9 Abs. 5 und 6,
3. das Absolvieren des Praxismoduls (§ 21), und
4. die Benotung der Masterarbeit (§ 22) mit mindestens der Note „ausreichend“

§ 13 Akademische Leitung und Modulkoordination

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung der Studiengänge im Fachbereich nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan wahr. Diese Funktion kann für einen oder mehrere Studiengänge auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein dort prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von zwei Jahren übertragen werden. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Fachbereichs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs;
- Bestellung der Modulkoordinatorinnen und Modulkoordinatoren.

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulkoordinatorin oder einen Modulkoordinator. Für fachbereichsübergreifende Module wird die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Sie oder er ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch die Ordnung des Studiengangs zugewiesenen organisatorischen Aufgaben zuständig. Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

§ 14 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise)

(1) Für bestimmte Module sind Studiennachweise (Leistungsnachweise über Studienleistungen und/oder Teilnahmenachweise für Lehrveranstaltungen) zu erbringen. Leistungs- und Teilnahmenachweise dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums. Sie sind nach Maßgabe der Modulbeschreibung entweder Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen oder für die Vergabe der für das Modul zu erbringenden CP. Die Noten für Studienleistungen gehen in der Regel nicht in die Modulnoten ein; § 20 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Teilnahmenachweise dokumentieren in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Die regelmäßige Teilnahme wird noch attestiert, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen oder 20% der Veranstaltungszeit versäumt hat. Im Übrigen kann die oder der Lehrende die Erteilung des Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen. Bei Versäumnis von bis zu vier Einzelveranstaltungen wegen Krankheit oder der Betreuung eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder bei Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder genannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung ist der oder dem Studierenden die Möglichkeit einzuräumen, den Teilnahmenachweis durch Erfüllung von Pflichten zu erwerben. Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung wird nur dann attestiert, wenn die oder der Studierende an der Lehrveranstaltung regelmäßig und aktiv teilgenommen hat. Die aktive Teilnahme umfasst das Erbringen kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Teilnahmenachweise werden am Ende der Veranstaltungszeit durch die Lehrende oder den Lehrenden ausgestellt.

(3) Für das Praxismodul ist der Nachweis der aktiven Teilnahme Voraussetzung für die Vergabe der CP. Die aktive Teilnahme ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben

enthalten: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikanten sowie die Art und Dauer der Tätigkeit. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

(4) Leistungsnachweise dokumentieren die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Sofern dies die oder der Lehrende voraussetzt, ist für einen Leistungsnachweis auch die regelmäßige Teilnahme (Abs. 2) an der Lehrveranstaltung erforderlich. Die erfolgreiche Teilnahme ist gegeben, wenn eine durch die Lehrende oder den Lehrenden positiv bewertete (nach der Modulbeschreibung benotete oder unbenotete) individuelle Studienleistung (Abs. 5) erbracht wurde. Die oder der Lehrende kann die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auch von der erfolgreichen Erbringung mehrerer Studienleistungen abhängig machen. Werden Studienleistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibung benotet, gilt § 20 Abs. 2. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Studienleistungen können insbesondere sein:

- Klausuren
- schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung)
- Fachgespräche
- Arbeitsberichte, Protokolle
- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- Tests
- Literaturberichte oder Dokumentationen

Die Anzahl der Leistungen, ihre Form sowie die Frist, in der die Leistungen zu erbringen sind, gibt die oder der Lehrende den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für den Leistungsnachweis dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(6) Werden Studienleistungen schriftlich, aber nicht als Aufsichtsarbeit erbracht, sind sie mit einer Erklärung gemäß § 15 Abs. 6 zu versehen. § 28 Abs. 1 gilt entsprechend.

(7) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind wiederholbar.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen sind Prüfungsereignisse, die begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden.

(2) Bei kumulativen Modulprüfungen können nicht bestandene Modulteilprüfungen durch andere bestandene Modulteilprüfungen des gleichen Moduls ausgeglichen werden.

(3) Als Prüfungsform für Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können mündliche Prüfungen, Referate, Portfolio, Berichte, Klausuren oder sonstige schriftliche Arbeiten (z.B. Hausarbeiten, Projektarbeiten, Protokolle) oder fachpraktische Prüfungen vorgesehen werden. Sie kann auch andere kontrollierbare Prüfungsformen (z.B. in digitaler Form) vorsehen, wenn die Einhaltung gleicher Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe gesichert ist.

(4) Die Prüfungsform ist den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls mitzuteilen.

(5) Prüfungssprache ist Englisch.

(6) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(7) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen können.

§ 16 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Wenn die mündliche Prüfung als Gruppenprüfung vorgesehen ist, sollen nicht mehr als 5 Studierende zugleich geprüft werden.

(2) Die mündliche Prüfung als Einzelprüfung soll 20 Minuten dauern. Gruppenprüfungen bei 2 Prüflingen sollen insgesamt 30 Minuten, bei mehr als 2 Prüflingen 10 Minuten pro Prüfling dauern.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der im vorangegangenen Satz genannten Gründe kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechende Nachweise verlangen.

§ 17 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausuren können Multiple-Choice-Fragen enthalten, wenn dadurch der notwendige Wissenstransfer in ausreichendem Maße ermöglicht wird. Für die Verwendung von Multiple-Choice-Fragen in einem Umfang von mehr als 25% müssen folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden

ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen.

- Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt.
- Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professoren angehören muss.
- Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und die Gewichtung der einzelnen Aufgaben innerhalb des Multiple-Choice-Teils spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.
- Die Klausur ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50% (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Klausur zutreffend beantworteter Fragen unter 50%, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 22% unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(3) Eine Modulprüfung beträgt mindestens 60 Minuten, maximal 180 Minuten. Die Festlegung der Prüfungsform und der Prüfungsdauer der jeweiligen Modulprüfung erfolgt gemäß § 19 Abs. 1.

(4) Die Klausurarbeiten und die sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(5) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie werden in der Regel durch zwei Prüfende erarbeitet. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifizierbar sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder des Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 33. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 18 Hausarbeiten

(1) Mit einer Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden, die oder der den Ausgabezeitpunkt und die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert. Die Bearbeitungsdauer ist von der oder dem Prüfenden festzulegen.

(4) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.

(5) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder dem Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 17 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 19 Durchführung von Modulprüfungen sowie von Wiederholungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen zu den Modulen im Sinne des § 9 Abs. 5 und 6. Von den angebotenen Modulen müssen Module mit insgesamt mindestens 60 CP bestanden sein. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Die Prüfungen werden in den in § 15 Abs. 3 genannten Formen erbracht. Bei alternativen Prüfungsformen, muss die oder der Prüfende die erforderliche Festlegung treffen. Die Prüfungsform ist den Studierenden von der oder demnach § 12 Abs. 2 zur Prüferin oder zum Prüfer ernannten Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss vor Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben.

Den Termin bzw. die Abfassungsdauer der Prüfungsleistungen legt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss fest.

Die Bearbeitungsdauer sowie der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt von Projektarbeiten (Hausarbeiten) sind von der Prüferin oder dem Prüfer aktenkundig zu machen.

(2) Die Noten für jede einzelne Leistung des jeweiligen Moduls werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Die Gesamtnote für jedes einzelne Modul besteht aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Leistungen der jeweiligen Lehrveranstaltung. Die Prüfer sind bei schriftlichen Arbeiten mindestens einer der Leiter des Moduls. Schriftliche Wiederholungsprüfungen (Abs. 3) sind entweder von mindestens zwei Leitern des jeweiligen Moduls oder von einer Leiterin oder einem Leiter und einer oder einem weiteren vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer (§ 12 Abs. 2) zu bewerten. Mündliche Prüfungen werden von der Modulleiterin oder vom Modulleiter in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzers abgenommen. In Ausnahmefällen bestimmt der Prüfungsausschuss die Prüfer aus dem Kreis der nach § 12 Abs. 2 Ernannten.

(3) Bei Nichtbestehen eines Moduls ist auf Antrag der oder des Studierenden höchstens zweimal eine Wiederholungsprüfung anzusetzen. Ein solcher Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens zu stellen. Eine solche Wiederholungsprüfung ist nur anzusetzen, wenn das Modul insgesamt als nicht bestanden gilt, d.h. der gewichtete Durchschnitt aller erbrachten Teilleistungen in dem Modul die Note „ausreichend“ nicht erreicht hat. Eine Wiederholungsprüfung wird 4 Wochen nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf Antrag der oder des Studierenden angesetzt, welche nach Entscheidung des Modulleiters als Klausur oder mündliche Prüfung stattfindet.

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen und Umrechnung

(1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Benotung von Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
Note 2	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Note 3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 4	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Note 5	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Note für das Modul als Durchschnitt der Noten für die einzelnen Teilprüfungen. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

In die Modulnote gehen auch Noten für einzelne Studienleistungen ein, soweit die Modulbeschreibung dies vorsieht. Der Umfang macht höchstens 25 % der Modulnote aus.

(5) Sofern nur eine einzige Modulprüfungsleistung erforderlich ist und diese von zwei oder mehr Prüfenden unterschiedlich bewertet wird, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung als Durchschnitt der einzelnen Noten.

(6) Für die Masterprüfung wird nach § 26 Abs. 2 eine Gesamtnote gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote gelten Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.

(7) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

bis 1,5	sehr gut	very good
über 1,5 bis 2,5	gut	good
über 2,5 bis 3,5	befriedigend	satisfactory
über 3,5 bis 4,0	ausreichend	sufficient

über 4,0

nicht ausreichend

fail

(8) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 31 Abs. 2 aufgenommen.

§ 21 Praxismodul

(1) Das Praxismodul ist in Form eines Berufspraktikums abzuleisten, welches in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren ist. Voraussetzung für das Bestehen des Praxismoduls ist ein Studiennachweis nach § 14 Abs. 3.

(2) Die Dauer des Praktikums beträgt mindestens 7-8 Wochen.

(3) Das Praktikum dient der Erprobung und Vertiefung der Gegenstände des Studiums. Die Praktikumsstelle ist im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festzulegen.

(4) Einschlägige langjährige besonders qualifizierte Berufserfahrung, welche durch eine Tätigkeit in Anwaltskanzleien, Regulierungsbehörden, Banken und ähnlichen Institutionen erworben wurde, kann für das Praxismodul auf Antrag in Ausnahmefällen angerechnet werden.

§ 22 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gemäß § 4 ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Der Umfang der Masterarbeit beträgt 20 CP. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses benennt eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Masterarbeit. Mit der Betreuerin oder dem Betreuer ist das Thema der Masterarbeit abzusprechen. Die Betreuerin oder der Betreuer muss die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 HHG erfüllen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält.

(4) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema der Masterarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Titels nicht bearbeitet werden.

(5) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(6) Die Masterarbeit muss in dreifacher Ausführung sowie in elektronischer Form vorgelegt werden.

(7) Die Abgabe der Masterarbeit erfolgt fristgerecht im Prüfungsamt oder Sekretariat des geschäftsführenden Vorstands des ILF. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden bzw. eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes) nicht eingehalten werden, so verlängert die oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einmal die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50% der Bearbeitungszeit eingeräumt

werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(8) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch als Gruppenarbeit von zwei Studierenden bearbeitet und zur Bewertung vorgelegt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, klar unterscheidbar und für sich genommen individuell bewertbar sein.

(9) Die Masterarbeit ist von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter schriftlich zu begutachten und zu bewerten. Eine Gutachterin oder ein Gutachter soll Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin der Johann Wolfgang Goethe-Universität sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich nach Einreichung erfolgen. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Bei unterschiedlichen Bewertungen der Masterarbeit wird vom der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note festgesetzt.

(10) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst.

(11) Die Masterarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Masterarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

§ 23 Vergabe von Credit-Punkten

(1) Jedem Modul sind in den Modulbeschreibungen Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (workload), den Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein ECTS-Credit Point (CP) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Es müssen insgesamt 90 CP nachgewiesen werden. Der Prüfling erwirbt pro Modul (§ 19) 5 CP. Für das bestandene Praxismodul erhält der Prüfling 10 CP. Für die mit mindestens „ausreichend“ bewertete Masterarbeit (§ 20 Abs. 2) werden 20 CP vergeben. Die Modulbeschreibungen befinden sich in Anhang 1, 2 und 3.

§ 24 Versäumnis und Rücktritt

(1) Die Modulabschluss- beziehungsweise -teilprüfung gilt als „nicht ausreichend“ (5) bewertet, wenn die oder der Studierende zu dem sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder von der angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Gleiches gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Prüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen wurde.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch den Haus-/Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den Prüfungstermin besteht. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 11 der Rahmenordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

§ 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Macht die oder der Studierende, gestützt auf das ärztliche Attest, glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, auszugleichen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 26 Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn Modulprüfungen mit mindestens 60 CP nach Maßgabe von § 9 Abs. 4 und das Praxismodul (§ 21) sowie die Masterarbeit (§ 22) bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus der Note der Masterarbeit und dem Durchschnitt der gemäß Abs. 3 gewichteten Prüfungsleistungen (§ 19). Sie ergibt sich zu 1/4 aus dem arithmetischen Mittel der Noten, mit denen die Prüfer die Masterarbeit bewertet haben, und zu 3/4 aus dem Durchschnitt der gewichteten Prüfungsleistungen.

(3) Für die Bildung des Durchschnitts der gewichteten Prüfungsleistungen werden die Noten der studienbegleitenden Prüfungen nach § 20 Abs. 2 entsprechend den CP gewichtet. Der Durchschnitt der gewichteten Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus folgender Rechnung: Summe der Produkte aus den Notenwerten nach § 20 Abs. 2 und der Zahl der CP des jeweiligen Moduls, geteilt durch die Summe der CP aller in die Berechnung einbezogenen Module.

§ 27 Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- a) die Masterarbeit auch in der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt oder
 - b) die Frist nach § 11 Abs. 1 überschritten ist, ohne dass die oder der Studierende einen Antrag auf Fristverlängerung nach § 11 Abs. 2 gestellt hat oder ohne dass einer Fristverlängerung nach § 11 Abs. 2 stattgegeben wurde.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, ist der oder dem Studierenden ein Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Gesamtprüfung zu erteilen. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, die die bestanden Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 28 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach § 22 Abs. 11 abgegeben worden ist. Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung (z. B. Wiederholungsfall oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel), muss der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Die Schwere der Täuschung ist insbesondere anhand der hierfür aufgewendeten Energie, wie organisiertes Zusammenwirken und Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone zu werten.
- (2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Abs. 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5)) gilt.
- (4) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und Abs. 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung ist grundsätzlich innerhalb von zwei Monaten nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten CP. Das Zeugnis ist von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Ergebnisse derjenigen Module, die zusätzlich zu den erforderlichen Modulen nach § 9 Abs. 4 erbracht wurden, können auf Antrag der oder des Studierenden getrennt von den Ergebnissen der eigentlichen Masterprüfung aufgeführt werden. Studienleistungen und CP werden in einer besonderen Rubrik in das Zeugnis oder in eine dem Zeugnis beizufügende Anlage aufgenommen.

§ 30 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Magister Legum“, in englischer Sprache „Master of Laws in Finance“ (LL.M. Finance) beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan beziehungsweise der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 31 Diploma-Supplement

(1) Mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma-Supplement in Deutsch und Englisch entsprechend den Regelungen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulkonferenz in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt.

(2) Nach § 20 Abs. 8, enthält das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 20 Abs. 6 und 7 zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolventinnen/Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
über 1,5 bis 2,5 (gut)		
über 2,5 bis 3,5 (befriedigend)		
über 3,5 bis 4,0 (ausreichend)		

(3) Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der

Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungs- oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungs- beziehungsweise Studienleistung entsprechend berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma-Supplement und die Urkunde einzuziehen. Wird die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt, ist der verliehene Grad abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Ein Prüfling kann bis zu einem Jahr nach Abschluss der Prüfungen Einsicht in die Prüfungsarbeiten einschließlich der Beurteilungen und in die Protokolle der mündlichen Prüfungen nehmen.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 34 Einsprüche und Widersprüche

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und das Prüfungsverfahren sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach deren Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 35 Evaluierung

Die Evaluierung des Fachbereichs Rechtswissenschaft umfasst auch die Evaluierung dieses Weiterbildungsstudienganges.

§ 36 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „UniReport“ der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (Satzungen und Ordnungen) in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang "Law and Finance" vom 23. Januar 2002 in der Fassung vom 07. Mai 2003, zuletzt geändert am 06.02.2008 - veröffentlicht im UniReport Satzungen und Ordnungen vom 12. November 2008 - außer Kraft.

(2) Studierende, die das Studium im Weiterbildungsstudiengang „Law and Finance“ vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können die Prüfungen nach Studien- und Prüfungsordnung vom 23. Januar 2002 in der Fassung vom 07. Mai 2003, zuletzt geändert am 06.02.2008, bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2017/18 (31.03.2018) ablegen.

Frankfurt, den 31.08.2015

Prof. Dr. Georg Hermes

Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft

Anhänge

Erläuterung der Lehrformen sowie der in den Modulbeschreibungen verwendeten Abkürzungen:

- S Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch in der Regel von Studierenden vorbereitete Beiträge, Erlernen und Einüben bzw. Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken.
- P Berufspraktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel außerhalb der Hochschule (Praxisstelle) unter Anleitung vor Ort und in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch einen Betreuer.
- h akademische Stunde
- SWS Semesterwochenstunde
- CP Credit Points
- TN Teilnahmenachweis
- LN Leistungsnachweis

Anhang 1 – Modulbeschreibungen (Bereich Recht)

SSLAW01: Anatomy and Analysis of an IPO		Wahlpflichtmodul / 5 CP			
(Anatomie und Analyse eines Börsengangs)		Vorlesungszeit: 24 h			
		Selbststudienzeit: 126 h			
<u>Inhalt:</u> Das Modul bietet einen vertieften Einblick in den Prozess des Börsengangs (IPO) und vermittelt dabei ein Verständnis für die Funktionsweise der Märkte bei Neuemissionen. Es befasst sich mit der jeweiligen Rolle, welche die verschiedenen Transaktionsteilnehmer in diesem Prozess einnehmen, ihren Handlungen und die diesen zugrundeliegenden Motivationen sowohl in praktischer als auch theoretischer Hinsicht. Während die Gliederung des Moduls der Chronologie des Börsengangs folgt, werden auch Anleihen und andere Arten von Kapitalmarktemissionen behandelt. Zusätzlich wird das Modul die Beweggründe für die Durchführung einer Kapitalmarkttransaktion, die hierbei entstehenden strukturellen Probleme und die unterschiedlichen Interessen und potenziellen Interessenkonflikte unter den Teilnehmern betrachten. Weitere Bestandteile des Moduls konzentrieren sich auf die Vermarktung und Festlegung des Emissionspreises. Ein bedeutender Schwerpunkt des Moduls wird auch die aktuelle Problematik der gegensätzlichen Tendenzen der Regulierung und der Kapitalmärkte sein.					
<u>Qualifikationsziel und Kompetenzen:</u> Die Studierenden lernen die verschiedenen Phasen eines Börsengangs (IPO) sowohl aus rechtstheoretischer als auch praktischer Perspektive kennen. Nach Abschluss des Moduls werden sie mit den Hürden, Absichten, Strukturfragen und einzelnen Stufen dieses Prozesses vertraut sein. Sie verfügen zudem über die Fähigkeit diese Hürden, Absichten und Strukturfragen zu erkennen, herauszuarbeiten, zu analysieren und für den jeweiligen Fall Antworten und Lösungen zu entwickeln. Die Studierenden entwickeln zudem ein Verständnis für die Rolle der verschiedenen Transaktionsteilnehmer, ihre Beweggründe, potenzielle Interessenkonflikte und aktuelle Fragen der Regulierung im Hinblick auf die Kapitalmärkte, indem sie lernen die jeweiligen Interessen der beteiligten Protagonisten zu erkennen, zu analysieren und miteinzubeziehen, sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Diese Fähigkeiten werden insbesondere durch Case Studies geschult und eingeübt.					
Angebotszyklus:	Sommersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungsrücksprache:	Englisch				
Studiennachweise:	Teilnahmenachweis				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (90 bis 150 Minuten) oder mündliche Prüfung				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und TN				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Anatomie und Analyse eines Börsengangs	S	2		5	

SSLAW02: Recht und Praxis der internationalen Kapitalmärkte (Law and Practice in the International Capital Markets)		Wahlpflichtmodul / 5 CP Vorlesungszeit: 24 h Selbststudienzeit: 126 h h			
<u>Inhalt:</u> Das Modul behandelt das internationale Kapitalmarktrecht und dessen Praxis, mit einem Fokus auf Debt Capital Markets (DCM) und Derivate-Transaktionen. Es werden klassische und strukturierte Kapitalmarktprodukte in Bezug auf die zugrunde liegende Rechtstechnik und die wirtschaftlichen Beweggründe sowie vor dem gesetzgeberischen und rechtlichen Hintergrund in Europa betrachtet. Die Studierenden sollen sich mit den maßgeblichen Themen, Strukturen und der Terminologie der Kapitalmärkte vertraut machen und ein Verständnis sowohl für die Interessen der beteiligten Parteien, als auch für die rechtspolitischen Gründe welche hinter dem für Kapitalmarkttransaktionen geltenden nationalen und internationalen Recht stehen entwickeln.					
<u>Qualifikationsziel und Kompetenzen:</u> Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden die am internationalen Kapitalmarkt zum Einsatz kommenden klassischen und strukturierten Kapitalmarktprodukte erkennen, analysieren, beurteilen und nutzen. Sie sind zudem mit den relevanten Transaktionsstrukturen und den regulatorischen Rahmenbedingungen vertraut und haben gelernt diese in der Praxis zu berücksichtigen. Sie können die Interessen der beteiligten Personen ermitteln, analysieren, einschätzen und adäquat umsetzen. Die Studierenden lernen zudem die in diesem Bereich angewendete Rechtstechnik anzuwenden.					
Angebotszyklus:	Sommersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungsrücksprache:	Englisch				
Studiennachweise:	Teilnahmenachweis				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (90 bis 150 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und TN				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Recht und Praxis der internationalen Kapitalmärkte	S	2		5	

WSLAW03: Vergleichendes Gesellschaftsrecht I (Comparative Company Law I)		Wahlpflichtmodul 5 CP Vorlesungszeit: 24 h Selbststudienzeit: 126 h			
Inhalt: Das Modul behandelt unternehmerische Organisationsformen wie Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften in Europa und den Vereinigten Staaten. Die Studierenden lernen Aufbau, Management und Leitung gewerblicher Gesellschaften kennen. Das Modul vermittelt eingehend die Befugnisse und Pflichten der Geschäftsführung sowie das entsprechende Aufsichtsrecht. Jedes Seminar wird die einschlägigen Strukturen, Grundsätze und Normen in Deutschland, Großbritannien und den Vereinigten Staaten komparativ behandeln und somit die Studierenden zu jener Art der komparativer, strategischer Analyse anregen, welche sie bei Geschäftsplanungen oder regulatorischen Entscheidungen anwenden werden.					
Qualifikationsziel und Kompetenzen: Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Kenntnisse des deutschen, englischen und U.S.-amerikanischen Gesellschaftsrechts. Sie sind zudem vertraut mit den unterschiedlichen Stilen der Gesetzgebung und den richterlichen Entscheidungen in den einbezogenen Jurisdiktionen. Die Studierenden beherrschen die Grundlagen und Methode funktionaler Rechtsvergleichung, indem sie vergleichende Gegenüberstellungen von Fällen verschiedener Jurisdiktionen vornehmen. Der darauf aufbauende Vergleich von Instrumenten des nationalen und internationalen Rechts unter funktionalen Gesichtspunkten ermöglicht den Studierenden sich mit Juristen aus anderen Rechtsordnungen zu verständigen. Durch die Methode der funktionalen Rechtsvergleichung wird der Studierende zudem in die Lage versetzt sich vergleichsweise rasch in ein fremdes Recht einzuarbeiten.					
Angebotszyklus:	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	I Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungsrücksprache:	Englisch				
Studiennachweise:	Studienleistung - Fachgespräche (25% der Modulabschlussnote) und Teilnahmenachweis				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (90 bis 150 Minuten) oder mündliche Prüfung (75% der Modulabschlussnote)				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung, LN und TN				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Vergleichendes Gesellschaftsrecht I	S	2	5		

SSLAW04: Vergleichendes Gesellschaftsrecht II (Comparative Company Law II)		Wahlpflichtmodul 5 CP Vorlesungszeit: 24 h Selbststudienzeit: 126 h			
<u>Inhalt:</u> Das Modul setzt die komparative Analyse der drei maßgeblichen Rechtsräume vertiefend fort und nimmt unter anderem eine detailliertere Analyse der unternehmerischen Mitbestimmung, der Methoden der Unternehmensfinanzierung, der Unternehmenszusammenschlüsse und Unternehmensübernahmen, des Aufbaus, der Leitung und Regulierung von Konzernen sowie der Vorgehensweise bei der Regulierung von Unternehmensübernahmen in Europa und den Vereinigten Staaten vor.					
<u>Qualifikationsziel und Kompetenzen:</u> Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden vertiefte Kenntnisse des deutschen, englischen und U.S.-amerikanischen Gesellschaftsrechts. Sie sind zudem vertraut mit den unterschiedlichen Stilen der Gesetzgebung und den richterlichen Entscheidungen in den einbezogenen Jurisdiktionen. Des Weiteren beherrschen sie die Methode funktionaler Rechtsvergleichung. Durch die Methode der funktionalen Rechtsvergleichung werden die Studierenden zudem in die Lage versetzt sich schnell in fremde Rechtssysteme und Jurisdiktionen einarbeiten zu können.					
Angebotszyklus:	Sommersemester				
Dauer des Moduls:	I Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Bestehen des Moduls WSLAW03 „VGesellschaftsrecht I“ im Wintersemester oder die entsprechende Zusatzqualifikation				
Lehr- und Prüfungsrücksprache:	Englisch				
Studiennachweise:	Studienleistung - Fachgespräche (25% der Modulabschlussnote) und Teilnahmenachweis				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (90 bis 150 Minuten) oder mündliche Prüfung (75% der Modulabschlussnote)				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung, LN und TN				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Vergleichendes Gesellschaftsrecht II	S	2		5	

WSLAW05: Versicherungsgesellschaften (Corporate Insurance)		Wahlpflichtmodul / 5 CP Vorlesungszeit: 24 h Selbststudienzeit: 126 h			
Inhalt: Die Themen des Moduls sind die organisatorischen Strukturen der verschiedenen Arten von Versicherungsgesellschaften in Deutschland, die rechtlichen Rahmenbedingungen für Versicherungskonzerne, das Umwandlungsrecht, die Übertragung von Versicherungsportfolien, die Besonderheiten der Finanzierung und der Kapitalanlagen von Versicherungsgesellschaften, die steuerlichen Rahmenbedingungen (wie die steueroptimierte Errichtung einer Holding, die Restrukturierung von Versicherungskonzernen, die Umwandlung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit in eine Aktiengesellschaft, die Übertragung von Versicherungsportfolien) und bestimmte bilanzielle Fragen betreffend Versicherungsgesellschaften, insbesondere bei Umstrukturierungen und Mergers & Acquisitions. Das Modul wird folgende Schlüsselaspekte behandeln: Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (Organisation, herrschende Prinzipien, Finanzierung und besondere Vorschriften, steuerlicher Rahmen); Versicherungsaktiengesellschaften; öffentlich-rechtliche Versicherer; die „Societas Europaea“ als geeignete Rechtsform für Versicherungsgesellschaften; Versicherungskonzernrecht; rechtliche und steuerliche Aspekte und spezifische regulatorische Fragen; das Outsourcing von Kernaufgaben, einschließlich rechtlicher und steuerlicher Aspekte sowie spezifischer regulatorischer Fragen und besondere rechtliche Rahmenbedingungen für Finanzkonglomerate.					
Qualifikationsziel und Kompetenzen: Nach Abschluss des Moduls kennen sich die Studierenden mit Strukturen und Arbeitsweise der Versicherungsgesellschaften in Deutschland aus. Die Studierenden können die für vertragliche Vereinbarungen maßgeblichen Umstände, Tatsachen und Probleme herausarbeiten, analysieren, zusammenstellen, Lösungswege aufzeigen die evaluierten Ergebnisse in klare und strukturierte vertragliche Vereinbarungen gießen.					
Angebotszyklus:	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	I Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungsrücksprache:	Englisch				
Studiennachweise:	Teilnahmenachweis				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (90 bis 150 Minuten) oder mündliche Prüfung				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und TN				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Versicherungsgesellschaften	S	2	5		

SSLAW06: Vertragsgestaltung (Einführung) (Drafting of Contracts (Introductory Level))		Wahlpflichtmodul / 5 CP			
		Vorlesungszeit: 24 h			
		Selbststudienzeit: 126 h			
Inhalt: Das Modul gibt Studierenden ohne juristische Vorbildung oder solchen ohne praktische juristische Erfahrung Einblick in die Prinzipien des Vertragsrechts und der Vertragsgestaltung, wobei sowohl Strukturen und Phänomene des kontinentaleuropäischen kodifizierten civil law als auch des anglo-amerikanischen common law behandelt werden. Verschiedene Vertragstypen, die insbesondere im internationalen Wirtschaftsverkehr häufig anzutreffen sind, werden in ihrer Bedeutung und Zielrichtung vorgestellt und erklärt. Kleinere Vertragsgestaltungsübungen sollen sicherstellen, dass gewonnene theoretische Kenntnisse Anwendung finden und vor allem das Beurteilungsvermögen dafür geschult wird, innerhalb welchen Rahmens sich die verschiedenen Vertragstypen bewegen und wie sie für die eine oder andere Seite interessengerechter gestaltet werden können. Das Modul gliedert sich in zwei Teile, einen abstrakten, theoretischen und einen praxisbezogenen, in welchem verschiedene Vertragstypen und rechtliche Dokumente im Einzelnen vorgestellt und erörtert werden. Dabei werden auch einzelne im Wirtschaftsleben und Rechtsverkehr besonders bedeutende Klauseln eingehend erläutert. Die insoweit behandelten Vertragstypen sind: letters of intent (memoranda of understanding), Vertraulichkeitsvereinbarungen, Kauf- und Exportverträge, Lizenzverträge, Handelsvertreter- und Vertragshändlerverträge, Unternehmenskaufverträge (M&A) und joint venture Verträge. Die so genannten Standardklauseln, die in verschiedene Vertragstypen Eingang finden, insbesondere Rechtswahl-, Gerichtsstands- und Schiedsklauseln, werden ebenso in ihrer Zielsetzung und Funktion sowie ihrem Gestaltungsrahmen erörtert wie Präambeln, salvatorische Klauseln etc. Die Studierenden sind aufgefordert, aktiv an der Veranstaltung mitzuwirken, indem sie aus ihrer eigenen praktischen Erfahrung berichten und an der Diskussion der Vor- und Nachteile von Klauseln und Klauselfassungen für die jeweiligen Vertragsparteien teilnehmen und die wirtschaftliche Bedeutung erkennen.					
Qualifikationsziel und Kompetenzen: Nach Absolvierung des Moduls beherrschen die Studierenden wesentliche Vertragstypen und Vertragsklauseln und können diese auf ihre Sinnhaftigkeit und Vorteilhaftigkeit aus Sicht der von ihnen vertretenen Vertragspartei analysieren und beurteilen. Sie können sogenannte "gefährliche" Klauseln identifizieren und einschätzen. Des Weiteren können sie die Notwendigkeit der (zueinander passenden) Regelung verschiedener Sachverhalte erkennen und dies in der Vertragsgestaltung entsprechend umsetzen.					
Angebotszyklus:	Sommersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungsrücksprache:	Englisch				
Studiennachweise:	Teilnahmenachweis				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (90 bis 150 Minuten) oder mündliche Prüfung				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und TN				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Vertragsgestaltung (Einführung)	S	2		5	

SSLAW07: Vertragsgestaltung (Fortgeschritten) (Drafting of Contracts (Advanced Level))		Wahlpflichtmodul / 5 CP Vorlesungszeit: 24 h Selbststudienzeit: 126 h			
Inhalt: Das Modul macht die bereits juristisch ausgebildeten Studierenden mit Techniken der Vertragsgestaltung vertraut. Dazu werden anhand von verschiedenen Verträgen bei grenzüberschreitenden Finanzierungen und Erwerbsvorgängen typische Vertragsinhalte, mögliche Alternativen, Verhandlungstechniken und insbesondere rasche, genaue und verständliche Formulierung vermittelt. Das Modul konzentriert sich auf ausgewählte Arten von Transaktionen, insbesondere Eigenkapital- und Fremdkapital-Investments sowie zahlreiche Vertragsklauseln, die in den einschlägigen Verträgen üblich sind. Die im Modul behandelten Verträge schließen Investmentverträge, Finanzierungsverträge, Anteilskauf- und Übernahmeverträge, Arbitration und sonstige Klauseln sowie spezifische Klauseln, die in internationalen Verträgen benutzt werden, wie zum Beispiel Rechtswahl und Jurisdiktionsvereinbarungen ein. Dazu enthalten die Ausbildungsthemen regelmäßig so genannte Representations and Warranties (Garantien bzw. Zusicherungen) und vermitteln Kenntnisse über Investmentvoraussetzungen und sonstige formale Anforderungen in verschiedenen Jurisdiktionen, die bei der Vertragsgestaltung eine entscheidende Rolle spielen können. Die Studierenden müssen aktiv an der Gestaltung von Vereinbarungen mitwirken und unterschiedliche Vorschläge aus unterschiedlichen Perspektiven entwerfen.					
Qualifikationsziel und Kompetenzen: Nach Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden die Fähigkeit, die für vertragliche Vereinbarungen maßgeblichen Umstände und Tatsachen herauszuarbeiten und in klare und strukturierte vertragliche Vereinbarungen zu gießen. Dabei wird das bei Juristen ausbildungsbedingt typischerweise bestehende Hindernis, die abstrakte und generalisierende juristische Betrachtungsweise positiv für die Schaffung von Regulierungen einzusetzen (und nicht nur zu Subsumtion bzw. Rechtsanwendung), überwunden, und die Studierenden können unmittelbar nach Abschluss des Moduls aktiv bei der Vertragsgestaltung mitwirken, auch an komplexen internationalen Verträgen. Dabei werden insbesondere die Fertigkeiten und Fähigkeiten geschult, Transaktionen auch dann richtig zu gestalten, wenn das zugrunde liegende Recht nicht bekannt ist oder mehrere Jurisdiktionen berührt werden, die vom jeweiligen Verfasser nicht selbst durchdrungen werden können. Die Studierenden werden weiterhin dazu befähigt Vertragsgestaltungen führend zu steuern, unter Einschaltung von Fachkollegen Vertragshindernisse zu überwinden und Verträge effizient zustande zu bringen.					
Angebotszyklus:	Sommersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungsrücksprache:	Englisch				
Studiennachweise:	Teilnahmenachweis				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (90 bis 150 Minuten) oder mündliche Prüfung				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und TN				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Vertragsgestaltung (Fortgeschritten)	S	2		5	

WSLAW08: Effektive Verhandlungen (Effective Negotiations)		Wahlpflichtmodul / 5 CP Vorlesungszeit: 24 h Selbststudienzeit: 126 h			
Inhalt: Die meisten Entscheidungen von Managern und Anwälten hängen maßgeblich vom Handeln anderer Personen ab, welche typischerweise unterschiedliche Interessen, Erfahrungen und Werte teilen. Das eigene Handeln führt oftmals nur durch Einigung und Zusammenarbeit mit anderen Menschen zum Erfolg. Deshalb ist es für jeden Manager und Anwalt von entscheidender Bedeutung, die Kunst einer effektiven Verhandlungsführung und Entscheidungsfindung zu erlernen und zu beherrschen. Das Modul ist darauf ausgerichtet, effektive und wissenschaftlich fundierte Verhandlungstechniken zu vermitteln und zu trainieren. Jede Verhandlung ist ein dynamischer Prozess, für dessen Erfolg bestimmte analytische und kommunikative Fähigkeiten unabdingbar sind. Die Studierenden lernen, wie man eine Verhandlungssituation richtig analysiert, Entscheidungen gut vorbereitet und strukturierte Verhandlungen effektiv führt. Das Modul vermittelt das grundlegende konzeptionelle Gerüst für eine effektive Verhandlungsführung. Neben dem Theorieanteil werden die Mechanismen einer effektiven Verhandlungsführung in Form von interaktiven Verhandlungsübungen und -simulationen durch die Studierenden trainiert und ausprobiert. Das Modul basiert auf den wissenschaftlichen Erkenntnissen der letzten Jahrzehnte des Negotiation Projects der Harvard Law School. Das Modul ist auf 24 Teilnehmer beschränkt.					
Qualifikationsziel und Kompetenzen: Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über fundierte theoretische Kenntnisse und praktische Fähigkeiten der effektiven Verhandlungsführung. Die Studierenden können die theoretisch erlernten und praktisch im Team geübten Verhandlungstechniken anwenden. Sie sind in der Lage, einen strukturierten Verhandlungsprozess unter juristischen, wirtschaftlichen und psychologischen Gesichtspunkten erfolgreich vorzubereiten, zu gestalten und zu leiten.					
Angebotszyklus:	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungsrücksprache:	Englisch				
Studiennachweise:	Studienleistung - Schriftliche Ausarbeitung bzw. Hausarbeiten oder Arbeitsberichte oder Fachgespräche (25% der Modulabschlussnote) und Teilnahmenachweis				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Arbeitsbericht (75% der Modulabschlussnote)				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung, LN und TN				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Effektive Verhandlungen	S	2	5		

SSLAW09: Europäisches Versicherungsaufsichtsrecht		Wahlpflichtmodul / 5 CP			
(EU Insurance Supervisory Law)		Vorlesungszeit: 24 h			
		Selbststudienzeit: 126 h			
<u>Inhalt:</u> In diesem Modul werden zunächst die Gründe für die intensive Regulierung des Versicherungswesens auf EU-Ebene, die Ziele der Versicherungsaufsicht, die Entwicklung der EU-Regulierung und die wesentlichen Prinzipien dargestellt. Anschließend werden ausgewählte Aufsichtsbereiche erörtert, etwa das Zulassungsverfahren, die Kapitalausstattung, das Risikomanagement und die Kontrolle von Geschäftsleitern. In diesem Kontext werden auch Gemeinsamkeiten und Unterschiede zum EU-Bankaufsichtsrecht diskutiert. Schließlich wird die Rolle der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) behandelt.					
<u>Qualifikationsziel und Kompetenzen:</u> Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Kenntnisse der Struktur des EU-Versicherungsaufsichtsrechts und ausgewählter Aufsichtsbereiche. Aufbauend auf der erlernten Fähigkeit zu analytischen Vergleichen können sie ausführen, warum es teilweise Gemeinsamkeiten, teilweise jedoch auch Unterschiede zum EU-Bankaufsichtsrecht gibt. Des Weiteren können die Studierenden diese Gemeinsamkeiten und Unterschiede kritisch beurteilen.					
Angebotszyklus:	Sommersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungsrücksprache:	Englisch				
Studiennachweise:	Teilnahmenachweis				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (90 bis 150 Minuten) oder mündliche Prüfung				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und TN				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Europäisches Versicherungsaufsichtsrecht	S	2		5	

WSLAW10: Europäisches und Internationales Versicherungsvertragsrecht (European and International Insurance Contract Law)		Wahlpflichtmodul / 5 CP Vorlesungszeit: 24 h Selbststudienzeit: 126 h			
Inhalt: Das Modul befasst sich mit dem Versicherungsvertragsrecht – inklusive der Grundlagen der Versicherungstechnik – mit einem rechtsvergleichenden Schwerpunkt. Im Mittelpunkt stehen hierbei die unterschiedlichen Rechtssysteme der Mitgliedstaaten der EU, sowie das (amerikanische) common law-System und die Rechtsharmonisierungsvorhaben innerhalb der EU. Der erste Teil des Moduls gibt eine allgemeine Einführung in das Versicherungsvertragsrecht sowie in typisierte Versicherungsverträge und ihre Ausgestaltung. Mit abgehandelt werden hierbei etwaige Besonderheiten der Sach-, Haftpflicht-, Lebens-, Berufsunfähigkeits-, Unfall- und Krankenversicherung. Der zweite Teil des Moduls nimmt die Aktivitäten von Versicherungsvertretern und -maklern in Augenschein. Im dritten Teil widmet sich das Modul den Voraussetzungen der gesetzlichen Obliegenheiten zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer, wobei die Voranzeigespflicht (duty of utmost good faith) zwischen den Vertragsparteien besonders hervorgehoben wird. Hierbei wird auch eine Analyse des Marine Insurance Act und englischer Rechtsprechung geliefert. Das Modul beschreibt zudem zahlreiche Besonderheiten des Versicherungsvertragsrechts, wobei Schwerpunkte auf der Auslegung von Vertragsklauseln, der Anschauung englischer Gerichte zu den von englischen Versicherungsverträgen teilweise vorgesehenen strengen Rechtsfolgen und besondere Voraussetzungen fakultativer Rückversicherungen liegen.					
Qualifikationsziel und Kompetenzen: Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Kenntnisse des deutschen Versicherungsvertragsrecht (das neben den PEICL und mit Einschränkungen dem englischen Recht als Referenzrahmen dient). Weiterhin kennen sie die Rechtslage in anderen europäischen Rechtsordnungen sowie die Gestaltungsmöglichkeiten, die Versicherungssuchenden und Versicherern durch den (einheitlichen) europäischen Versicherungsmarkt eröffnet werden und können diese Gestaltungsmöglichkeiten bei der Vertragsgestaltung nutzen. Die Studierenden beherrschen nach Abschluss des Moduls die englische Fachterminologie des Versicherungsrechts. Die Studierenden können weiterhin diese Fachausdrücke (die letztlich dem Common Law entstammen und insofern bestimmte Rechtsinstrumente insinuieren) im Rahmen anderer Rechtsordnungen als der englischen kritisch hinterfragen. Des Weiteren erlernen die Studierenden die Methode der funktionalen Rechtsvergleichung.					
Angebotszyklus:	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungsrücksprache:	Englisch				
Studiennachweise:	Teilnahmenachweis				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (90 bis 150 Minuten) oder mündliche Prüfung				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und TN				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Europäisches und Internationales Versicherungsvertragsrecht	S	2	5		

SSLAW11: Europäisches Kartellrecht (European Competition Law)		Wahlpflichtmodul / 5 CP Vorlesungszeit: 24 h Selbststudienzeit: 126 h			
<u>Inhalt:</u> Das Modul vermittelt anhand der einschlägigen Bestimmungen und Entscheidungen Kenntnisse in den Bereichen (i) ökonomische Grundlagen des Kartellrechts, (ii) historische Entwicklung der Kartellrechtsdurchsetzung in Europa, (iii) Anwendung des EU-Kartellrechts durch nationale und internationale Gerichte, Verfolgung von Hardcorekartellen, Missbrauch marktbeherrschender Stellungen, Beurteilung staatlicher Beihilfen, Fusionskontrolle und Kooperationen zwischen Wettbewerbern sowie verschiedenen Vertriebsstufen.					
<u>Qualifikationsziel und Kompetenzen:</u> Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden mit den wichtigsten Bereichen des EU-Kartellrechts und dem Aufbau der wichtigsten Behörden vertraut. Die Studierenden können den Aufbau von Entscheidungen erklären und Urteile in diesem Bereich analysieren und auswerten. Des Weiteren können sie die Auswirkungen kartellrechtlicher Entwicklungen auf die Führung von Unternehmen aufzeigen und einschätzen. Die Studierenden sind zudem in der Lage Entscheidungen, Urteile und Entwicklungen in diesem Bereich auf praktische Fälle anzuwenden.					
Angebotszyklus:	Sommersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungsrücksprache:	Englisch				
Studiennachweise:	Studienleistung - Schriftliche Ausarbeitung bzw. Hausarbeit oder Bearbeitung von Übungsaufgaben (25% der Modulabschlussnote) und Teilnahmenachweis				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (120 bis 180 Minuten) oder mündliche Prüfung (75% der Modulabschlussnote)				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung, LN und TN				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Europäisches Kartellrecht	S	2		5	

SSLAW12: Einführung in das internationale Schiedsverfahrensrecht in Investitionsschutz- und Handelssachen (Introduction to International Commercial and Investment Arbitration)		Wahlpflichtmodul / 5 CP Vorlesungszeit: 24 h Selbststudienzeit: 126 h				
<u>Inhalt:</u> Ziel des Moduls ist die Vermittlung umfassender, praxisorientierter Kenntnisse über das Schiedsverfahren in internationalen Handelssachen und Investitionsstreitigkeiten. Das Modul richtet sich vorrangig an Studierenden, die sich für eine Tätigkeit im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in oder mit Bezug zu Deutschland interessieren und sich insbesondere eine Karriere bei einer wirtschaftsrechtlich orientierten Kanzlei vorstellen können. Der theoretische und praktische Schwerpunkt des Moduls liegt zu etwa gleichen Teilen auf Ansätzen aus dem Civil Law und dem Common Law. Folgende Themen werden in den Seminaren behandelt:						
<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen des internationalen Handelsschiedsrechts - Grundlagen des internationalen Investitionsschiedsrechts - Die Schiedsvereinbarung, anwendbares materielles Recht und Verfahrensrecht - Die Konstituierung des Schiedsgerichts, seine Kompetenzen und Pflichten - Die Durchführung des Schiedsverfahrens und der mündlichen Verhandlungen - Der Schiedsspruch, seine Anfechtung und Vollstreckung 						
<u>Qualifikationsziel und Kompetenzen:</u> Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über fundierte Kenntnisse des internationalen Schiedsverfahrensrechts im Investitionsschutz und Handelsrecht. Die Studierenden lernen die verschiedenen Phasen eines Schiedsverfahrens kennen. Nach Abschluss des Moduls werden sie mit den Hürden, Absichten, Strukturfragen und einzelnen Stufen dieses Prozesses vertraut sein. Sie verfügen zudem über die Fähigkeit diese Hürden, Absichten und Strukturfragen zu erkennen, herauszuarbeiten, zu analysieren und für den jeweiligen Fall Antworten und Lösungen zu entwickeln.						
Angebotszyklus:		Sommersemester				
Dauer des Moduls:		1 Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:		Keine				
Lehr- und Prüfungsrücksprache:		Englisch				
Studiennachweise:		Teilnahmenachweis				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:		Klausur (90 bis 150 Minuten) oder mündliche Prüfung				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:		Bestehen der Modulprüfung und TN				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:		Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:		Keine				
Lehrveranstaltungen:		Typ	SWS	Semester / CP		
				1	2	3
Einführung in das internationale Schiedsverfahrensrecht in Investitionsschutz- und Handelssachen		S	1		5	

SSLAW13: Recht der Akquisitionsfinanzierung II (Fallstudien) (Law of Acquisition Finance II (Case Studies))		Wahlpflichtmodul / 5 CP Vorlesungszeit: 24 h Selbststudienzeit: 126 h				
<u>Inhalt:</u> Das Modul baut auf dem Teil „Recht der Akquisitionsfinanzierung“ im Modul "Law of Project and Acquisition Finance I" auf. Im Unterschied zu diesem liegt der Schwerpunkt bei "Law of Acquisition Finance II" weniger auf der Erörterung relevanter Rechtsfragen als auf der Anwendung des Rechts anhand von praktischen Fällen. Die Studierenden befassen sich dabei sowohl mit gängigen Erwerbsstrukturen und Fragen der Vertragsdokumentation als auch mit typischen kaufmännischen Fragestellungen.						
<u>Qualifikationsziel und Kompetenzen:</u> Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden die Finanzierung von Unternehmenskäufen strukturieren und die in diesem Bereich relevanten Rechtsfragen selbständig analysieren, diskutieren und einschätzen. Sie verfügen insbesondere über die Kompetenz das in diesem Bereich geltende Recht auf praktische Fälle anwenden zu können und in dir praktische Vertragsgestaltung einzubeziehen.						
Angebotszyklus:		Sommersemester				
Dauer des Moduls:		1 Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:		Bestehen des Moduls WSLAW18 „Recht der Projekt- und Akquisitionsfinanzierung I“ im Wintersemester oder die entsprechende Zusatzqualifikation				
Lehr- und Prüfungsrücksprache:		Englisch				
Studiennachweise:		Studienleistung - Referat oder Fachgespräche (25% der Modulabschlussnote) und Teilnahmenachweis				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:		Klausur (90 bis 150 Minuten) oder mündliche Prüfung (75% der Modulabschlussnote)				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:		Bestehen der Modulprüfung, LN und TN				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:		Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:		Keine				
Lehrveranstaltungen:		Typ	SWS	Semester / CP		
				1	2	3
Recht der Akquisitionsfinanzierung II (Fallstudien)		S	2		5	

WSLAW14: Zentralbankrecht (Law of Central Banks)		Wahlpflichtmodul / 5 CP				
		Vorlesungszeit: 24 h				
		Selbststudienzeit: 126 h				
Inhalt: Das Modul behandelt die Struktur und den rechtlichen Rahmen innerhalb denen sich die Europäischen Zentralbank (EZB) und das Eurosystems bewegen, einschließlich des geschichtlichen Hintergrunds der europäischen Währungsunion. Weiterhin wird die Verteilung der Zuständigkeiten für die Geldpolitik auf die EZB und die nationalen Zentralbanken vorgestellt und diskutiert. Dabei werden auch die darauf aufbauenden rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der gemeinsamen Geldpolitik des Eurosystems, die Aufgaben des Eurosystems im Bereich des Zahlungsverkehrs und Fragen des Eigenkapitals der EZB sowie ihrer Währungsreserven und deren Verwaltung erläutert. Darüber hinaus wird das Verhältnis von unabhängigen Zentralbanken zu politischen Institutionen der Mitgliedsländer sowie den Organen der Europäischen Union thematisiert und das Ziel und die Auswirkungen des Verbots der Staatsfinanzierung durch die Zentralbank angesprochen. Das Modul erörtert auch die Rolle der EZB in den internationalen Finanzbeziehungen und ihre Rolle innerhalb der EU als eines ihrer Organe einschließlich des Umfangs der gerichtlichen Kontrolle der EZB durch den Europäischen Gerichtshof. Daneben werden allgemeine Fragen des Zentralbankwesens behandelt, wie Begebung von Banknoten, Immunität von Zentralbanken, Dokumentation von Transaktionen sowie Grundzüge von Zahlungssystemen und Wertpapierverwahrung und –saldierung. Des Weiteren wird sich das Modul mit der Rolle, die die EZB in er bestehenden und künftigen Aufsichtsstruktur Europas spielen wird, beschäftigen.						
Qualifikationsziel und Kompetenzen: Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden mit den Strukturen und Konzepten des Zentralbankwesens vertraut. Sie haben vertiefte Einblicke in den Aufbau des Eurosystems und des ESZB unter besonderer Berücksichtigung der speziellen Struktur zwischen EZB und den nationalen Zentralbanken gewinnen können. Zugleich werden die Studierenden aktuelle Diskussionen zu zentralbankrechtlichen Fragestellungen beurteilen können und an diesem Diskurs qualifiziert teilnehmen können.						
Angebotszyklus:		Wintersemester				
Dauer des Moduls:		1 Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:		Keine				
Lehr- und Prüfungsrücksprache:		Englisch				
Studiennachweise:		Studienleistung – Schriftliche Ausarbeitung bzw. Hausarbeiten oder Referat oder Fachgespräche (25% der Modulabschlussnote) und Teilnahmenachweis				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:		Klausur (90 bis 150 Minuten) oder mündliche Prüfung (75 % der Modulabschlussnote)				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:		Bestehen der Modulprüfung, LN und TN				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:		Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:		Keine				
Lehrveranstaltungen:		Typ	SWS	Semester / CP		
				1	2	3
Zentralbankrecht		S	2	5		

WSLAW15: Bankrecht (Law of Commercial Banking)		Wahlpflichtmodul / 5 CP Vorlesungszeit: 24 h Selbststudienzeit: 126 h			
Inhalt: Das Modul wird sich auf die folgenden rechtlichen Fragen konzentrieren: Die Abgrenzung des Commercial Banking vom Investment-Banking, der Universalbank und anderen Konzepten. Das Rechtsverhältnis zwischen einer Bank und ihren Kunden, KYC (Know-Your-Customer) und Geldwäschebekämpfung, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Darlehensverträge von einfachen Grundformen bis zur Dokumentation von Eurokrediten nach dem Standard der LMA. Die Funktion von Sicherheiten und ihre Relevanz für die Kreditvergabe, Arten von Sicherheiten. Probleme von Zahlungssystemen (Target 2) und Zahlungsmethoden. Die volkswirtschaftliche Aufgabe von Kreditinstituten und betriebswirtschaftliche sowie rechtliche Aspekte der Standardisierung der Transaktionen, Trends in der Bankenaufsicht (hin zur allgemeinen Finanzdienstleistungsaufsicht), Risikomanagement, die Auswirkungen von Basel II und III mit geänderten Eigenkapitalanforderungen auf das Geschäft der Banken. Eine gewisse Überschneidung mit anderen Modulen ist nicht zufällig. Die Wiederholung von Teilen des Basiswissens des Commercial Banking in anderen Zusammenhängen hilft das Verständnis zu vertiefen.					
Qualifikationsziel und Kompetenzen: Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden vertiefte Kenntnisse des Bankrechts. Sie verfügen über die Fähigkeit, Sachverhalte des täglichen Lebens in bankrechtliche Zusammenhänge einzuordnen und beurteilen zu können. Sie sind in der Lage, komplexere bankrechtliche Fälle zu lösen. Die Studierenden verfügen weiterhin über ein klares Verständnis der Aufgaben privatrechtlich organisierter Banken und entwickeln ein Problembewusstsein hinsichtlich des Standardisierungsbedarfs sowie der rechtlichen Grundtypen der Darlehen und Sicherheiten, des Bedarfs eines Risikomanagementsystems und der damit im Zusammenhang stehenden regulatorischen Überlegungen. Die Studierenden können zudem Commercial Banking vom Investment Banking sowie die Universalbank und andere Konzepte vergleichen und voneinander abgrenzen.					
Angebotszyklus:	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungsrücksprache:	Englisch				
Studiennachweise:	Studienleistung - Referat oder Fachgespräche (25% der Modulabschlussnote) und Teilnahmenachweis				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (90 bis 150 Minuten) oder mündliche Prüfung (75% der Modulabschlussnote)				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung, LN und TN				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Bankrecht	S	2	5		

SSLAW17: Recht des Investmentbanking		Wahlpflichtmodul / 5 CP				
(Law of Investment Banking)		Vorlesungszeit: 24 h				
		Selbststudienzeit: 126 h				
<u>Inhalt:</u> Das Modul behandelt alle Rechtsfragen des Investment-Banking. Im ersten Teil werden die regulatorischen Aspekte des Investment Banking behandelt. Der zweite Teil des Moduls konzentriert sich auf Finanzierungstransaktionen, bei denen Investmentbanken beteiligt sind. Die gebräuchlichen Transaktionsmechanismen, die rechtlichen Spielregeln sowie die maßgeblichen Dokumente (Verträge, gesellschaftsrechtliche und / oder kapitalmarktrechtliche Publizitätsdokumente) werden im Detail erörtert. Der Schwerpunkt wird bei Unternehmenskäufen, Wertpapierangeboten (Börsengänge und Kapitalerhöhungen) sowie bestimmten Aspekten öffentlicher Übernahmen und Fusionen liegen. Dabei wird die Sichtweise und Interessenlage der Investmentbank in den Vordergrund der Betrachtung gestellt und die Maßnahmen, die die Investmentbank zur Minderung ihres Haftungs- und Reputationsrisikos und zur Sicherung ihrer Vergütung treffen kann, dargestellt. Im letzten Teil behandelt das Modul die von Investmentbanken im Rahmen ihrer Tätigkeit typischerweise abgeschlossenen Verträge sowie die klassischen Arbeitsprodukte unter besonderer Diskussion der Haftungsrisiken für die Bank. Das Modul wird eine oder mehrere praktische Übungen (simulierte Vertragsverhandlungen) beinhalten.						
<u>Qualifikationsziel und Kompetenzen:</u> Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über das rechtliche Wissen, das ein Investmentbanker für seine berufliche Tätigkeit benötigt. Die Studierenden sind in der Lage sein, den rechtlichen Regelungsrahmen für die unternehmerische Tätigkeit einer Investmentbank zu erfassen und deren Auswirkungen auf die operative Tätigkeit der Investmentbank zu verstehen (insbesondere die bankaufsichtsrechtlichen und wertpapieraufsichtsrechtlichen Vorgaben). Des Weiteren wird den Studierenden das rechtliche Rüstzeug mitgegeben, Finanzierungstransaktionen, bei denen Investmentbanken beratend und koordinierend tätig sind, aus rechtlicher Sicht zu strukturieren, die wesentlichen kapitalmarkt- und gesellschaftsrechtlichen Grenzen der Strukturierung zu erkennen und mit Juristen kompetent diskutieren zu können. Schließlich sollen die Studierenden die wesentlichen Gestaltungsparameter von Verträgen, Kapitalmarktdokumenten und Arbeitsprodukten, insbesondere unter Haftungsminderungsgesichtspunkten anwenden können.						
Angebotszyklus:		Sommersemester				
Dauer des Moduls:		1 Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:		Keine				
Lehr- und Prüfungsrücksprache:		Englisch				
Studiennachweise:		Studienleistung - Bearbeitung von Übungsaufgaben oder Referat oder Hausarbeit oder Fachgespräche (25% der Modulabschlussnote) und Teilnahmenachweis				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:		Klausur (120 bis 180 Minuten) oder mündliche Prüfung (75% der Modulabschlussnote)				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:		Bestehen der Modulprüfung, LN und TN				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:		Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:		Keine				
Lehrveranstaltungen:		Typ	SWS	Semester / CP		
				1	2	3
Recht des Investmentbanking		S	2		5	

WSLAW18: Recht der Projektfinanzierung- und Recht der Akquisitionsfinanzierung I (Law of Project Finance and Law of Acquisition Finance I)		Wahlpflichtmodul / 5 CP Vorlesungszeit: 24 h Selbststudienzeit: 126 h			
Inhalt: Teil 1: Unter einer Projektfinanzierung versteht man die Finanzierung eines bestimmten Investitionsvorhabens im In- oder Ausland, bei der der Schuldendienst für das Fremdkapital primär aus den Erträgen des Projekts erwirtschaftet wird und die Rückgriffsrechte der fremdfinanzierenden Banken auf die Aktiva des Projekts beschränkt sind (limited recourse). Die Projektfinanzierung wird häufig als außerbilanzielle Finanzierungsform gestaltet und findet Anwendung bei großen Infrastrukturprojekten wie Autobahnen, Brücken, Elektrizitätskraftwerken und Mobilfunknetzen aber auch im Bereich der Rohstoffgewinnung und Energie, insbesondere der erneuerbaren Energien (on- and offshore windfarms). Die fremdfinanzierenden Banken sind international tätige Kreditinstitute, oft unter Einbindung multilateraler Institute wie der IFC, der EIB oder der EBRD und nationaler Exportkreditversicherer wie COFACE, SACE oder Euler Hermes. Die Transaktionen sind häufig grenzüberschreitend und werfen komplexe vertrags- und gesellschaftsrechtliche Fragen auf. Kennzeichnend für Projektfinanzierungen ist typischerweise ein hoher Verschuldungsgrad und komplexe Fragen der Risikoverteilung unter den am Projekt beteiligten Unternehmen. Das Modul ist so konzipiert, dass es den Studierenden ein gründliches Verständnis über den Aufbau solcher Transaktionen und die wirtschaftlichen Überlegungen, die die Struktur der Finanzierung beeinflussen, vermittelt. Teil 2: Akquisitionsfinanzierung, insbesondere in der Form der "Leveraged"-Finanzierungen von Private Equity-Transaktionen, ist heute eines der wichtigsten Geschäftsfelder im Kreditgeschäft von Finanzinstituten, Fonds und anderen institutionellen Investoren. Das Modul vermittelt Kenntnisse der regelmäßig sehr komplexen Akquisitionsstrukturen und der darauf abzustimmenden, parallel zum Einsatz kommenden Kredit- und anderen Finanzierungstranchen und ihrer Besonderheiten sowie der Finanzierungsquellen. Weiter führt das Modul durch die verschiedenen Risikoprofile der verfügbaren Finanzierungsmittel, deren Anforderungen und die klassischen Probleme und Lösungsansätze für die beim Erwerb internationaler Unternehmensgruppen zu bedenkenden grenzüberschreitenden Rechtsprobleme. Daneben werden die nationalen und internationalen gesellschaftsrechtlichen Strukturen und die Besicherung der Kredit- und Anleihegläubiger durch Sicherungsrechte und strukturelle Konzepte behandelt. Dieses Modul besteht aus zwei miteinander verwandten, aber dennoch verschiedenen Teilelementen, dem Projektfinanzierungsrecht und dem Akquisitionsfinanzierungsrecht.					
Qualifikationsziel und Kompetenzen: Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden mit der Struktur einer solchen Finanzierung, Grundsätzen der Refinanzierung, Besicherung, Kreditverträge, Projektverträge, Derivate und Risikoverteilungsmechanismen und auch der bei Akquisitionsfinanzierungen zum Einsatz kommenden Finanzierungstechniken und Akquisitionsstrukturen sowie mit die rechtlichen und finanzierungstechnischen Kernprobleme und Lösungssätze im nationalen und grenzüberschreitenden Kontext vertraut. Sie können diese Finanzierungstechniken in der Praxis umsetzen und anwenden und Lösungsansätze erschließen.					
Angebotszyklus:	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungsrücksprache:	Englisch				
Studiennachweise:	Teilnahmenachweis				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Kumulative Modulprüfungen: 2 Klausuren (Teil 1 und Teil 2) (90 bis 150 Minuten) oder mündliche Prüfungen, je 50% der Modulabschlussnote				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulteilprüfungen und TN				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Teil 1: Recht der Projektfinanzierung I	S	2 (1+1)	5		
Teil 2: Recht der Akquisitionsfinanzierung I					

SSLAW19: Recht der energiewirtschaftlichen Projektfinanzierung II		Wahlpflichtmodul / 5 CP		
(Law of Project Finance II (Energy))		Vorlesungszeit: 24 h		
		Selbststudienzeit: 126 h		
Inhalt:				
<p>Das Modul baut auf dem Teil „Projektfinanzierungsrecht“ im Modul "Law of Project and Acquisition Finance I" auf.</p> <p>Das Modul basiert auf Fallstudien (Case Studies) zur Projektfinanzierung im Energiesektor, sowohl konventioneller als auch erneuerbarer Energiegewinnung und Projekte der Energieinfrastruktur.</p> <p>Das Modul vermittelt Kenntnisse aus dem Bereich der energiewirtschaftlichen Projektfinanzierung. Aufgrund der zunehmenden Verzahnung energiewirtschaftlicher Themen werden auch Kenntnisse der politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Investitionen in Energieprojekte (Erneuerbare Energien; konventionelle Energien; Energieinfrastrukturprojekte) vermittelt. Über eine Auswahl exemplarischer Fallstudien aus den Bereichen erneuerbare Energien (exemplarisch: Offshore-Windpark in der Nordsee), konventionelle Energien (exemplarisch: deutsches Kohlekraftwerk) und der Energieinfrastruktur (exemplarisch: internationales Gaspipeline-Projekt durch die Ostsee) werden vorhandene Kenntnisse der rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Strukturen verschiedener Projektfinanzierungen gefestigt und vertieft.</p> <p>Das Curriculum des Kurses beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in den Energiesektor, die rechtlichen Rahmenbedingungen für Energieprojekte und Projektfinanzierung von Energieprojekten • Projektfinanzierung von Energieprojekten • Herausforderungen der globalen Energiegewinnung und Auswirkungen auf die Projektfinanzierung von Energieprojekten • Strukturen der Projektfinanzierung, inklusive ECA-Finanzierung, Mehr-Quellen-Projekte und Infrastrukturanleihe als Anlageklasse <ul style="list-style-type: none"> - Fallstudien (Case Studies) • Case Study I – Projektfinanzierung von konventionellen Kraftwerken (Kohlekraftwerk) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Allgemeiner Aufbau und Dokumentation eines Projektes ▪ EPC-Verträge ▪ Merit-Order, Kaufvereinbarung und Marktrisiken • Case Study II – Projektfinanzierung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien (Offshore Windpark) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in Offshore-Wind-Projekte ▪ Themen der Bankfähigkeit und Risikoanalyse ▪ Erneuerbare Energien vs. konventionelle Kraftwerke/erneuerbare Energiesysteme • Case Study III – Projektfinanzierung von Infrastrukturanlagen (Gas Pipelines) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in Infrastrukturprojekte ▪ Finanzierung von Infrastrukturanlagen ▪ ECA-Finanzierung 				
Qualifikationsziel und Kompetenzen:				
<p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden mit den vorherrschenden politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Investitionen in Energieprojekten vertraut.</p> <p>Durch die Beschäftigung mit Fallstudien aus den Bereichen erneuerbare Energien, konventionelle Energien und Energieinfrastruktur lernen die Studierenden die rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Strukturen verschiedener Projektfinanzierungen im Energiesektor zu erkennen und können diese in der Praxis in eigenen Projekten anwenden.</p>				
Angebotszyklus:		Sommersemester		
Dauer des Moduls:		1 Semester		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:		Bestehen des Moduls WSLAW18 „Recht der Projekt- und Akquisitionsfinanzierung I“ im Wintersemester oder die entsprechende Zusatzqualifikation. Eine entsprechende Zusatzqualifikation ist die einschlägige und qualifizierte berufliche Tätigkeit in diesem Bereich.		
Lehr- und Prüfungsrücksprache:		Englisch		
Studiennachweise:		Teilnahmenachweis		
Modulprüfung sowie Prüfungsform:		Klausur (90 bis 150 Minuten) oder mündliche Prüfung		
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:		Bestehen der Modulprüfung und TN		
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:		Keine		
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:		Keine		
Lehrveranstaltungen:		Typ	SWS	Semester / CP
				1 2 3

WSLAW20: Bausteine von M&A (Nuts and Bolts of M&A)		Wahlpflichtmodul / 5 CP Vorlesungszeit: 24 h Selbststudienzeit: 126 h				
<u>Inhalt:</u> Das Modul behandelt das Recht der Unternehmensübernahmen. Es deckt den M&A-Prozess ab und konzentriert sich auf privat ausgehandelte Transaktionen. Das Modul führt die Studierenden Schritt für Schritt durch den Prozess, einschließlich der Motive von Käufer und Verkäufer, Vorverträgen (Geheimhaltungsverträge, Absichtserklärungen), dem Due Diligence Prozess (dokumentarisch, finanziell, managementbezogen und speziell, wie in Bezug auf Umwelt-, Urheber-, Steuer-, Delikts- und Kartellrecht), der Wahl der Transaktionsart (Anteilskauf oder Anlagevermögenskauf) und der jeweiligen Gründe. Mehrere Seminare werden dem Entwurf und der Verhandlung der endgültigen Kaufverträge, unter Vergleich der Gestaltungen aus Käufer- und Verkäufersicht, gewidmet. Das Modul wird den Studierenden auch eine Einführung in Fragestellungen geben, die sich zwischen der Unterzeichnung und dem Vollzug einer Transaktion ergeben können sowie in jene, die die nachfolgende Eingliederung betreffen. Auch spezielle Fragestellungen, die sich bei Minderheitsanteilen und joint ventures ergeben können, werden erörtert.						
<u>Qualifikationsziel und Kompetenzen:</u> Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden die Fähigkeit erworben einen M&A-Prozess, samt Due Diligence-Verfahren, zu konzipieren, zu analysieren, durchzuführen und selbständig zu entwickeln. Die Studierenden erlernen zudem die typischen während des Verfahrens geschlossenen Vereinbarungen und können diese selbst konzipieren und abschließen. Die Studierenden verfügen zudem über ein umfassendes Verständnis für die Themen, die bei unterschiedlichen Arten privat verhandelter Unternehmensübernahmen aufkommen und können die gewonnenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf den jeweiligen Fall anwenden.						
Angebotszyklus:		Wintersemester				
Dauer des Moduls:		1 Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:		Keine				
Lehr- und Prüfungsrücksprache:		Englisch				
Studiennachweise:		Teilnahmenachweis				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:		Klausur (120 bis 180 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:		Bestehen der Modulprüfung und TN				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:		Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:		Keine				
Lehrveranstaltungen:		Typ	SWS	Semester / CP		
				1	2	3
Bausteine von M&A		S	2	5		

WSLAW21: Grundsätze der Unternehmens- und internationalen Besteuerung (Principles of Business and International Taxation)		Wahlpflichtmodul / 5 CP			
		Vorlesungszeit: 24 h			
		Selbststudienzeit: 126 h			
Inhalt: Das Modul soll Praktikern, die über keine steuerrechtlichen Vorkenntnisse verfügen, ein Verständnis für steuerliche Problemstellungen zu vermitteln, da diese im Rahmen der Strukturierung eines Unternehmens sowie bei Geschäftsvorfällen mit internationalem Bezug immer wieder entstehen können. Statt der Behandlung des Steuerrechts innerhalb eines bestimmten Rechtssystems, soll sich das Modul auf eine strukturelle Analyse der grundlegenden Probleme konzentrieren und Lösungsansätze aufzeigen, die innerhalb der verschiedenen Steuersystemen entwickelt wurden. Darüber hinaus zielt das Modul darauf ab, den Studierenden einen Überblick über den Bereich der Steuerplanung zu verschaffen. Das Modul deckt folgende Bereiche ab:					
<ul style="list-style-type: none"> - Grundbegriffe der Einkommensbesteuerung - Berechnung der Bemessungsgrundlage und Steuerschuld - Einführung in die Unternehmensbesteuerung - Steuerliche Aspekte der Unternehmensgründung - Auswirkungen einer Gewinnausschüttung bei Gesellschaft und Anteilseignern - Steuerliche Aspekte der Unternehmensfinanzierung - Einführung in das Internationale Steuerrecht und Strukturierung internationaler Transaktionen - Überblick über nationale Steuergesetzgebung - Methoden zur Vermeidung von Doppelbesteuerung und Doppelbesteuerungsabkommen 					
Qualifikationsziel und Kompetenzen: Nach Abschluss des Moduls verfügen die Teilnehmer über fundierte Kenntnisse der internationalen Unternehmensbesteuerung. Sie können steuerrechtliche Problemstellungen im Rahmen von unternehmerischen Grundentscheidungen ermitteln, analysieren, bewerten und möglichst vorteilhaft berücksichtigen.					
Angebotszyklus:	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungsrücksprache:	Englisch				
Studiennachweise:	Studienleistung – Referat oder Hausarbeit oder Bearbeitung von Übungsaufgaben oder Fachgespräche (25% der Modulabschlussnote) und Teilnahmenachweis				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (90 bis 150 Minuten) oder mündliche Prüfung (75% der Modulabschlussnote)				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung, LN und TN				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Grundsätze der Unternehmens- und internationalen Besteuerung	S	2	5		

SSLAW22: M&A von börsennotierten Unternehmen		Wahlpflichtmodul / 5 CP			
(Public M&A: A Comparative Approach)		Vorlesungszeit: 24 h			
		Selbststudienzeit: 126 h			
<u>Inhalt:</u> Das Modul behandelt die Theorie und Praxis von M&A unter Beteiligung börsennotierter Unternehmen in Deutschland und den Vereinigten Staaten. Das Modul konzentriert sich auf die Ähnlichkeit der Probleme und Situationen im Zusammenhang mit M&A in Deutschland und den USA und stellt die unterschiedlichen regulatorischen und rechtlichen Ansätze im Umgang mit vergleichbaren Fallgestaltungen gegenüber. Aus den Unterschieden werden im Anschluss Schlüsse für Grundsatzentscheidungen über die Unternehmensführung und die Regulierung von Kapitalmärkten sowie speziellere übernahmerechtliche Fragen gezogen. Weiterhin wird die Folgen der jeweiligen Ansätze für die M&A Praxis beleuchtet. Die Studierenden sollen sich mit dem regulatorischen Rahmen in beiden Ländern vertraut machen, wobei der deutsche Rahmen im weiteren Kontext des europäischen Übernahmerechts untersucht wird. Darüber hinaus sollen sie die politischen Entscheidungen der beiden Systeme, die den verschiedenen Ansätzen zugrunde liegenden sowie deren potenzielle Relevanz für Übernahmeregulierung in ihren eigenen Ländern, reflektieren und bewerten. Die Studierenden sollen sich aktiv in das Modul einbringen und werden Fallstudien basierend auf realen Sachverhalten beider Jurisdiktionen bearbeiten.					
<u>Qualifikationsziel und Kompetenzen:</u> Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden mit der Planung und Durchführung von öffentlichen M&A-Transaktionen vertraut und sind in der Lage, die in diesem Zusammenhang wesentlichen rechtlichen Parameter zu erkennen sowie in rechtsvergleichender Hinsicht zu analysieren und zu bewerten.					
Angebotszyklus:	Sommersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Bestehen des Moduls WSLAW20 „Bausteine von M&A“ oder die entsprechende Zusatzqualifikation. Eine entsprechende Zusatzqualifikation ist die einschlägige und qualifizierte berufliche Tätigkeit in diesem Bereich.				
Lehr- und Prüfungsrücksprache:	Englisch				
Studiennachweise:	Studienleistung – Schriftliche Ausarbeitung bzw. Hausarbeiten oder Fachgespräche oder Referat oder Bearbeitung von Übungsaufgaben (20 % der Modulabschlussnote) und Teilnahmenachweis				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (120 bis 180 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (80 % der Modulabschlussnote)				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und TN				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
M&A von börsennotierten Unternehmen	S	2	5		

SSLAW24: Regulierung der Finanzinstrumente (Regulation of Financial Instruments)		Wahlpflichtmodul / 5 CP Vorlesungszeit: 24 h Selbststudienzeit: 126 h			
<p>Inhalt: Das Modul behandelt die Regulierung von Finanzinstrumenten vor dem Hintergrund der jüngeren globalen Finanzkrise. Schwerpunkt sind die Regeln für das öffentliche Angebot von und den Handel mit Anleihen und Derivaten. Außerdem behandelt das Modul Börsen und spezielle Typen von Wertpapieren (z.B. Pfandbriefe und Investmentfonds). Die Rechtsregeln werden anhand des EU-Rechts und seiner Umsetzung in den Mitgliedsstaaten erörtert. Auch besonders wichtige Regeln des US-Amerikanischen Rechts werden beleuchtet und den europäischen gegenübergestellt.</p>					
<p>Qualifikationsziel und Kompetenzen: Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden - mit den Prinzipien moderner Regulierung von Finanzinstrumenten vertraut und können deren Schwächen und Stärken ermitteln und einschätzen. Sie verfügen zudem über die Fähigkeit, die für vertragliche Vereinbarungen maßgeblichen Umstände und Tatsachen herauszuarbeiten, zu analysieren und zu bewerten. Durch anschauliche Beispiele aus der Beratungspraxis werden diese Fähigkeiten geschult. Zugleich werden sie die aktuelle Diskussion zu Regulierungsfragestellungen beurteilen können und an diesem Diskurs qualifiziert teilnehmen können.</p>					
Angebotszyklus:	Sommersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungsrücksprache:	Englisch				
Studiennachweise:	Teilnahmenachweis				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (90 bis 150 Minuten) oder mündliche Prüfung				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und TN				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Regulierung der Finanzinstrumente	S	2		5	

SSLAW25: Restrukturierung und Insolvenz: Restrukturierung von Unternehmen in der Finanzkrise und Insolvenz		Wahlpflichtmodul / 5 CP			
(Restructuring & Insolvency: How to navigate companies in a financial crisis)		Vorlesungszeit: 24 h			
		Selbststudienzeit: 126 h			
Inhalt: Das Modul ist in zwei Teilen aufgebaut: Der erste Teil gibt einen Überblick über das deutsche Unternehmensinsolvenzrecht und deckt die folgenden drei Themen ab (i) die Insolvenzgründe, das Insolvenzverfahren und den Insolvenzplan, (ii) die Rechte und Pflichten der Gesellschaftsorgane und des Insolvenzverwalters und (iii) das internationale Insolvenzrecht (insbesondere EUInsVO). Der zweite Teil des Moduls beschäftigt sich mit den Chancen und Risiken einer erfolgreichen Restrukturierung einer internationalen Unternehmensgruppe außerhalb des Insolvenzverfahrens. Hierbei stehen die typischen Instrumente einer Finanzrestrukturierung wie z.B. Stillhaltevereinbarungen, Besserungsscheine, Restrukturierungskredite und Debt-Equity Swaps im Vordergrund. Beide Teile werden in dem Modul miteinander verzahnt und von Fallstudien begleitet. Die Studierenden werden ermutigt, aktiv an dem Modul teilzunehmen, indem sie ihre Erfahrungen aus dem eigenen Insolvenz- und Restrukturierungsrecht einbringen.					
Qualifikationsziel und Kompetenzen: Ziel des Moduls ist es, bei den Studierenden Verständnis für die wichtigsten Insolvenzursachen und die grundlegenden rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Methoden und Instrumente zur strategischen Früherkennung von Unternehmenskrisen zu wecken. Die Studierenden sollen darüber hinaus mit den tragenden Grundsätzen des deutschen, Unternehmensinsolvenzrechts vertraut gemacht werden, um die Insolvenz als eine mögliche strategische Option der (gerichtlichen) Sanierung einsetzen zu können. Sie haben darüber hinaus einen Einblick in die vielschichtigen Probleme, die unterschiedlichen Interessengruppen und die konsensualen Lösungen einer finanziellen Restrukturierung einer internationalen Unternehmensgruppe gewonnen sowie eine Vorstellung über die damit verbundenen verhandlungsdynamischen Prozesse erhalten. Die Studierenden können zudem, die für vertragliche Vereinbarungen maßgeblichen Umstände und Tatsachen in diesem Bereich herauszuarbeiten, analysieren und bewerten.					
Angebotszyklus:	Sommersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungsrücksprache:	Englisch				
Studiennachweise:	Teilnahmenachweis				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (90 bis 150 Minuten) oder mündliche Prüfung				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und TN				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Restrukturierung und Insolvenz: Restrukturierung von Unternehmen in der Finanzkrise und Insolvenz	S	2		5	

SSLAW26: Modul von einem Gastprofessor bzw. einer Gastprofessorin		Wahlpflichtmodul / 5 CP			
(Visiting Professor's Modul)		Vorlesungszeit: 24 h			
		Selbststudienzeit: 126 h			
<u>Inhalt:</u> Sofern das Modul zustande kommt, wird es von einem Gastprofessor bzw. einer Gastprofessorin über ein aktuelles Finanz- und/oder für die Finanzbranche relevantes Rechtsthema angeboten. Die abgedeckten Themen werden von der Expertise des Gastprofessors bzw. der Gastprofessorin abhängen.					
<u>Qualifikationsziel und Kompetenzen:</u> Nach Abschluss der Vorlesung werden die Studierenden ein allgemeines Verständnis des behandelten aktuellen Finanz- und/oder Rechtsthemas erworben haben.					
Angebotszyklus:	Sommersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungsrücksprache:	Englisch				
Studiennachweise:	Teilnahmenachweis				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (90 bis 150 Minuten) oder mündliche Prüfung				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und TN				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Modul von einem Gastprofessor bzw. einer Gastprofessorin	S	2		5	

Anhang 2 – Modulbeschreibungen (Bereich Wirtschaft)

WSBUS01 Rechnungswesen		Wahlpflichtmodul / 5 CP				
(Accounting)		Vorlesungszeit: 24 h				
		Selbststudienzeit: 126 h				
<u>Inhalt:</u> Das Modul Rechnungswesen (Accounting) befasst sich mit den Informationsbedürfnissen von Entscheidungsträgern, die außerhalb eines Unternehmens stehen, wie z.B. Anteilhaber, Kunden, Lieferanten oder Banken. Ziel des Moduls ist es, den Studierenden das externe Rechnungswesen zu vermitteln. Hierzu werden die Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens bzw. der Buchführung behandelt sowie die wesentlichen Funktionen von Rechnungslegungsinformationen und -vorschriften (insbesondere der International Financial Reporting Standards (IFRS)) erörtert und diskutiert. Zunächst wird die buchhalterische Erfassung von Geschäftsvorfällen im System der doppelten Buchführung dargestellt; der Sinn und Zweck und die Methodik der Erstellung des Inventar, der Ermittlung des Gewinns/Verlusts sowie die bilanzielle Vermögensermittlung und die Kapitalflussrechnung werden beleuchtet. Anschließend werden unter anderem Themengebiete wie Ansatz und Bewertung von materiellen und immateriellen Vermögenswerten sowie Abschreibungen behandelt, wobei zur Veranschaulichung zahlreiche Case Studies dienen. Die Teilnehmer des Moduls erarbeiten sich dadurch ein Verständnis wie wesentliche Rechnungslegungsinformationen erstellt und interpretiert werden.						
<u>Qualifikationsziel und Kompetenzen:</u> Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Kenntnisse im Bereich der Buchführung und Bilanzierung. Die Studierenden können selbstständig Geschäftsvorfälle buchhalterisch erfassen und Bilanzen sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung und Kapitalflussrechnung erstellen. Ferner können Sie komplexe Fragestellungen der Unternehmensrechnung analysieren und selbst entwickeln. Sie können aus einer integrativen Perspektive Aufgabenstellungen der Planung, Bewertung und wertorientierten Steuerung bearbeiten. Dieses Modul bildet zudem einen Ausgangspunkt, um die Kenntnisse der nationalen und internationalen Rechnungslegung sowie der Bilanzanalyse zu vertiefen.						
Angebotszyklus:		Wintersemester				
Dauer des Moduls:		1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine				
Lehr- und Prüfungssprache:		Englisch				
Studiennachweis:		Studienleistung – Schriftliche Ausarbeitung bzw. Hausarbeiten oder Fachgespräche oder Bearbeitung von Übungsaufgaben (25% der Modulabschlussnote) und Teilnahmenachweis				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:		Klausur (90 bis 150 Minuten) oder mündliche Prüfung (75% der Modulabschlussnote)				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:		Bestehen der Modulprüfung, LN und TN				
Herkunft des Moduls (sofern nicht aus diesem Studiengang):		Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:		Keine				
Lehrveranstaltungen		Typ	SWS	Semester / CP		
				1	2	3
Rechnungswesen		S	2	5		

SSBUS02 Corporate Finance		Wahlpflichtmodul / 5 CP			
		Vorlesungszeit: 24 h			
		Selbststudienzeit: 126 h			
Inhalt: Das Modul richtet sich vornehmlich an Graduierte der Fachbereiche Jura und Wirtschaftswissenschaften. Inhaltlich zielt die Veranstaltung darauf ab, die interdisziplinären Herausforderungen im Bereich Corporate Finance aufzuzeigen und den Studenten in der Praxis erarbeitete Lösungsansätze für bestimmte Themenbereiche zu vermitteln. Dadurch sollen die Studierenden unter anderem für die Anforderungen anderer Fachbereiche sensibilisiert werden. Zudem soll den Studenten ein Wissen an die Hand gegeben werden, welches es Ihnen ermöglicht, selbständig Lösungen für weitere Fragestellungen im Bereich Corporate Finance zu erarbeiten. Im Rahmen der einzelnen Vorlesungseinheiten werden bewertungs- und modelltechnische Aspekte klassischer Finanzierungsmodalitäten von Unternehmen mit prozessualen Themen in Verbindung gesetzt. Hierzu gehört neben der Eigen- und Fremdkapitalfinanzierung sowie der Unternehmensentwicklung durch Fusionen und Akquisitionen insbesondere auch die detaillierte Betrachtung von Private Equity als bedeutende Investorengruppierung.					
Qualifikationsziel und Kompetenzen: Nach Abschluss dieses Moduls werden die Studierenden die Voraussetzungen der verschiedenen Finanzgeschäfte verstehen können. Sie werden in die Lage versetzt, finanzielle Ziele von Unternehmen zu formulieren, Investitionen zu analysieren sowie eine Investitionsentscheidung, sowohl unter Berücksichtigung juristischer als auch ökonomischer Gesichtspunkte zu fällen. Die Studierenden erlangen die Befähigung eigenständig Lösungen für verschiedene Fragen im Bereich Corporate Finance zu erarbeiten. Es ist zudem ein strukturgebendes Element und erklärtes Ziel der Veranstaltungsreihe, den Studierenden eine möglichst realitätsnahe Sicht und praktische Herangehensweise hierbei zu vermitteln.					
Angebotszyklus:	Sommersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Bestehen der Module WSBUS01 „Rechnungswesen“ und WSBUS04 „Grundlagen der Finanzierung“ im Wintersemester oder die entsprechende Zusatzqualifikation				
Lehr- und Prüfungssprache:	Englisch				
Studiennachweise:	Studienleistung - Schriftliche Ausarbeitung bzw. Hausarbeit oder Fachgespräche oder Bearbeitung von Übungsaufgaben (25% der Modulabschlussnote) und Teilnahmenachweis				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (90 bis 150 Minuten) oder mündliche Prüfung (75% der Modulabschlussnote)				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung, LN und TN				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Corporate Finance	S	2	5		

WSBUS04 Grundlagen der Finanzierung (Fundamentals of Finance)		Wahlpflichtmodul / 10 CP Vorlesungszeit: 48 h Selbststudienzeit: 252 h			
Inhalt: Das Modul beschäftigt sich mit der Bewertung von Investitions- und Finanzierungsentscheidungen unter Sicherheit sowie unter Unsicherheit. Aufbauend auf der Auseinandersetzung mit den theoretischen Konzepten des Zeitwerts des Geldes und des Barwert-Prinzips, werden im ersten Teil des Moduls die Verfahren des Net Present Value und der Internal Rate of Return als Ansätze zur Projektbewertung vermittelt. Auf dieser Grundlage werden in der Folge die Bewertung festverzinslicher Wertpapiere unter Sicherheit sowie das Management von Zinsänderungsrisiken behandelt. Der zweite Teil des Moduls vermittelt die theoretischen Grundlagen zur ökonomischen Bewertung unter Unsicherheit am Beispiel von Aktien, zur Kapitalstruktur und den damit verbundenen Kapitalkosten von Unternehmen, zur Portfoliotheorie und dem daraus abgeleiteten Capital Asset Pricing Model. Der dritte Teil befasst sich mit den Charakteristiken derivativer Produkte, insbesondere mit Optionen, und deren Bewertung. Das Modul gibt einen Überblick über die Auszahlungsprofile elementarer und ausgewählter kombinierter Optionspositionen. Diese werden sodann unter Verwendung des ein- und mehrperiodischen Binomialmodells sowie des Black-Scholes-Modells bewertet. Abschließend vermittelt das Modul die Grundlagen des Einsatzes derivativer Instrumente im Bereich des Risikomanagements. Dieses Modul besteht aus drei verwandten, aber dennoch verschiedenen Teilelementen.					
Qualifikationsziel und Kompetenzen: Nach Absolvierung des Moduls verfügen die Studierenden über Kenntnisse der Eigenschaften fundamentaler finanzwirtschaftlicher Produkte. Die Studierenden lernen die Bewertungsverfahren des Net Present Value und der Internal Rate of Return sowie des Capital Asset Pricing Models und des Black Scholes-Modells zu verstehen und durchzuführen. Sie verfügen damit über die Fähigkeit verschiedene finanzwirtschaftliche Produkte sowie Investitions- und Finanzierungs-Projekte sowohl unter Sicherheit als auch Unsicherheit, im Allgemeinen selbständig einzuordnen, zu analysieren, und auf dieser Grundlage zu bewerten und Finanzierungsrisiken abzuschätzen.					
Angebotszyklus:	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache:	Englisch				
Studiennachweise:	Teilnahmenachweis				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Kumulative Modulteilprüfungen: 3 mal Klausuren (60 bis 120 Minuten) oder mündliche Prüfungen, je 1/3 der Modulabschlussnote				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulteilprüfungen und TN				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Grundlagen der Finanzierung	S	4	10		

WSBUS05 Weltwirtschaftliches Umfeld (Global Economic Environment)		Wahlpflichtmodul / 5 CP Vorlesungszeit: 24 h Selbststudienzeit: 126 h			
Inhalt: Volkswirtschaftslehre beschreibt die Komplexität eines weltwirtschaftlichen Umfelds, in dem Haushalte und Unternehmen agieren. Das Umfeld ist auf der einen Seite durch die Kräfte von Angebot und Nachfrage, und auf der anderen Seite durch die Reaktionen der politischen Entscheidungsträger und Regulierungsbehörden auf wirtschaftliche Entwicklungen geprägt. Das Modul beschäftigt sich mit den Auswirkungen der gesamtwirtschaftlichen Produktion, der Exporte und Importe, der Wechselkurse und Zinssätze, des Konsums und der Investitionen. Ferner werden die Bedeutung von Inflation, Arbeitslosigkeit, Geld- und Fiskalpolitik und der Einfluss von Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen näher untersucht. Die Rolle der Finanzmärkte und -institutionen und die Einschränkungen für politische Entscheidungsträger und Regulierungsbehörden durch das komplexe weltwirtschaftliche Umfeld werden besonders behandelt.					
Qualifikationsziel und Kompetenzen: Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein klares Verständnis der Funktion gesamtwirtschaftlicher Produktion, der Exporte und Importe, der Wechselkurse und Zinssätze, des Konsums und der Investitionen, Inflation und Arbeitslosigkeit sowie der Interaktion von Geld- und Fiskalpolitik. Sie können die Wechselwirkungen und Interdependenzen zwischen diesen herausarbeiten, definieren und beurteilen sowie die Komplexität des weltwirtschaftlichen Umfelds erfassen und einschätzen. Des Weiteren lernen die Studierenden die ökonomische Notwendigkeit der Finanzmarktregulierung sowie deren grundsätzliche Ausgestaltung zu verstehen und zu rechtfertigen.					
Angebotszyklus	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache:	Englisch				
Studiennachweise:	Teilnahmenachweis				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (90 bis 150 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Bestehen der Modulprüfung und TN				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Weltwirtschaftliches Umfeld	S	2	5		

WSBUS06 Versicherung und Risikomanagement I (Insurance and Risk Management I)		Wahlpflichtmodul / 5 CP Vorlesungszeit: 24 h Selbststudienzeit: 126 h			
<u>Inhalt:</u> Die Module Teil 1 und Teil 2 behandeln betriebliche Risikomanagement Prozesse (Identifikation, Bewertung und Kontrolle), Versicherungsdeckungen, die international aktive Unternehmen üblicherweise kaufen und Alternativen der Risikofinanzierung. Teil 1 gibt einen Überblick über die Strukturen des Versicherungsmarktes, der Marktteilnehmer, Grundregeln der Risikosteuerung und der versicherungstechnischen Sprachregelung. Das Risikomanagement der Einzelunternehmung wird erörtert und Teilbereiche dargestellt. Die Versicherungssparten D&O (Directors' and Officers' Liability) und Transport (Fracht, Kasko, Haftpflicht) werden anhand von Beispielen vorgestellt.					
<u>Qualifikationsziel und Kompetenzen:</u> Nach Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden die grundsätzlichen Risikobegriffe, welche für Führungspositionen in Unternehmen unabdingbar sind. Die Studierenden sind mit der Funktionsweise des Versicherungsmarktes und den Produkten und Dienstleistungen in Verbindung mit einzelbetrieblichen Risikoverhältnissen vertraut und befähigen sie zu ersten Analysen und Bewertungen, die auf Entscheidungsebene des Risikomanagements gefordert sind.					
Angebotszyklus:	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache:	Englisch				
Studiennachweise:	Teilnahmenachweis				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (120 bis 180 Minuten) oder mündliche Prüfung				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Bestehen der Modulprüfung und TN				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Versicherung und Risikomanagement I	S	2	5		

SSBUS08 Internationales Rechnungslegung (International Accounting)		Wahlpflichtmodul / 5 CP Vorlesungszeit: 24 h Selbststudienzeit: 126 h			
<u>Inhalt:</u> Das Modul lehrt verschiedene anerkannte Rechnungslegungsstandards in den Vereinigten Staaten und Europa (IFRS, US GAAP). Besonderes Augenmerk wird dabei auf die International Financial Reporting Standards gelegt, insbesondere IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse, IAS 27 Konzern- und Einzelabschlüsse, IAS 31 Anteile an Gemeinschaftsunternehmen, IAS 28 Anteile an assoziierten Unternehmen, IAS 36 Wertminderung von Anlagevermögen, IFRS 5 zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche sowie IAS 38 Immaterielle Vermögenswerte, IAS 2 Vorräte, IAS 39 Finanzinstrumente, IAS 18 Erlöse, IAS 19 Arbeitnehmerleistungen, IAS 12 Einkommenssteuern, IAS 8 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler und IAS 34 Zwischenberichterstattung. Des Weiteren beinhaltet das Modul eine Analyse der IAS 7 Kapitalflussrechnungen, IAS 14 Segmentberichterstattung, IAS 33 Ergebnis pro Aktie, IAS 10 Ereignisse nach der Berichtsperiode, IAS 24 Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen und IFRS 1 Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards.					
<u>Qualifikationsziel und Kompetenzen:</u> Nach Abschluss des Moduls kennen sich die Studierenden in den wesentlichsten Gebieten des internationalen Rechnungswesens, insbesondere in den Bereichen Business Combinations, Consolidated Financial Statements, Impairment, Intangible Assets, Inventories, Fixed Assets, Financial Instruments, Revenue Recognition, Employee Benefits und Segment Reporting aus. Sie sind in der Lage die verschiedenen anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandards anzuwenden, vor allem im Bereich der IFRS. Die Studierenden können die Finanzberichterstattung und die Geschäftsberichte von börsennotierten Unternehmen verstehen, analysieren und bewerten.					
Angebotszyklus:	Sommersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Bestehen des Moduls WSBUS01 „Rechnungswesen“ im Wintersemester oder die entsprechende Zusatzqualifikation				
Lehr- und Prüfungssprache:	Englisch				
Studiennachweise:	Studienleistung - Schriftliche Ausarbeitung bzw. Hausarbeit oder Bearbeitung von Übungsaufgaben (25% der Modulabschlussnote) und Teilnahmenachweis				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (90 bis 150 Minuten) oder mündliche Prüfung (75% der Modulabschlussnote)				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung, LN und TN				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Internationales Rechnungslegung	S	2	5		

SSBUS10 Risiko und Gewinn: Das Geschäft der Finanzintermediation		Wahlpflichtmodul / 5 CP			
(Risk and Reward: The Business of Financial Intermediation)		Vorlesungszeit: 24 h			
		Selbststudienzeit: 126 h			
<u>Inhalt:</u> Das Modul untersucht das Geschäft der Finanzintermediation. Hierbei bringen finanzielle Vermittler Emittenten und Investoren zusammen und übernehmen dabei Risiken für die sie eine Rendite erwirtschaften. Das Modul untersucht die in der Praxis geläufigsten Geschäftsmodelle und die wichtigsten Risiken, welche die Vermittler im Kontext sich verändernder regulatorischer Bedingungen für Finanzinstitutionen übernehmen:					
Einführung Was ist Finanzintermediation? Was ist Risiko und wie kann man es behandeln? Liquiditätsrisiko Zinsrisiko Sonstige Marktrisiken Kreditrisiko Länderrisiko Operationelles Risiko Dokumentationsrisiko Franchise (Reputations)Risiko Integrationsrisiko (M&A) Schluss: Globales Risikomanagement					
<u>Qualifikationsziel und Kompetenzen:</u> Nach Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden die Finanzintermediation. Sie können die verschiedenen im Kurs behandelten Finanzrisiken identifizieren, analysieren, voneinander unterscheiden, einschätzen und beurteilen. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse können sie in ihren finanzgeschäftlichen Entscheidungen berücksichtigen.					
Angebotszyklus:	Sommersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache:	Englisch				
Studiennachweise:	Teilnahmenachweis				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (120 bis 180 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und TN				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Risiko und Gewinn: Das Geschäft der Finanzintermediation	S	2	5		

WSBUS11 Die Finanzkrise und die Reform des Finanzsystems (The Financial Crisis and the Reform of the Financial System)		Wahlpflichtmodul / 5 CP Vorlesungszeit: 24 h Selbststudienzeit: 126 h			
Inhalt: Das Modul untersucht die Ursachen und Entwicklung der weltweiten Finanzkrise von 2007 und 2008, die staatlichen Reaktionen hierauf, vornehmlich in Europa und den Vereinigten Staaten, und den Fortschritt der Regulierungsreformen seitdem. Im ersten Teil werden die Ursachen der Finanzkrise behandelt: (i) Finanzinnovationen, insbesondere Verbriefungen und das Originate-to-distribute-Modell; (ii) Regulierungs- und Aufsichtsbehörden und Zentralbanken, insbesondere ihre regulatorischen Philosophien, regulatorische Anreize und die Möglichkeit diese durch Arbitrage auszunutzen; (iii) Faktoren auf Ebene der Finanzinstitute und anderen Marktteilnehmer, z.B. Vergütungsstrukturen, unternehmensinterne Kontrolle, Risikomanagement und die Auslagerung von Due Diligence an die Ratingagenturen. Im zweiten Teil wird der Verlauf der Krise nachgezeichnet und die verschiedenen „Transmissionsriemen“, die zu ihrer weltweiten Ausbreitung beitrugen sowie die Reaktionen von Regierungsseite, untersucht. Dabei beleuchten wir insbesondere die alternativen Deutungen der Krise als Liquiditätskrise und Solvenzkrise. Im dritten Teil skizzieren wir die Schlüsselkomponenten der Reform des regulatorischen Rahmens, wie sie derzeit in den USA und Europa diskutiert wird. Wir setzen uns besonders mit Vorschlägen zur stärkeren Regulierung systemrelevanter Institutionen auseinander und beurteilen sie im Lichte der Ursachen und Entwicklung der Finanzkrise. Die Fragestellungen beinhalten u.a. die Gestaltung und Umsetzung eines Rechtsrahmens für die Abwicklung von Banken, einschließlich der internationale Aspekte eines solchen Vorhabens; Vorschläge für Bail-ins und andere Aspekte des „too big to fail“; die Volcker Rule, die Vorschläge des Vickers Report (v.a. „ring fencing“) und der Liikanen Gruppe; der zukünftige Umgang mit Ratingagenturen sowie die Struktur und Umsetzung von Basel III. Schließlich beleuchten wir die zu erwartenden Folgen der wahrscheinlichsten Reformmaßnahmen für die Tätigkeit multinationaler Finanzinstitute in Europa und fragen abschließend, ob die Krise vorüber ist oder noch andauert.					
Qualifikationsziel und Kompetenzen: Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden die komplexen Ursachen der Finanzkrise verstehen. Sie können des Weiteren erklären, welche Maßnahmen staatlicher Institutionen sich auf der einen Seite als effektiv herausstellten und auf der anderen Seite versagten. Sie kennen die wichtigsten Reformvorschläge des Finanzsystems in der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten und können diese analysieren und einschätzen. Dabei erlernen die Studierenden per se komplexe finanzwirtschaftliche Strukturen, Zusammenhänge und Mechanismen zu analysieren und zu verstehen.					
Angebotszyklus:	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache:	Englisch				
Studiennachweise:	Studienleistung – Schriftliche Ausarbeitung bzw. Hausarbeiten oder Fachgespräche oder Referat oder Bearbeitung von Übungsaufgaben (20 % der Modulabschlussnote) und Teilnahmenachweis				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (120 bis 180 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (80 % der Modulabschlussnote)				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und TN				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Die Finanzkrise und die Reform des Finanzsystems	S	2	5		

Exemplarische Muster für eine(n) Studierende(n) mit wirtschaftswissenschaftlichem Studienabschluss

1. Anfang Oktober

Einführungswoche: Grundlagen der Finanzmathematik, Grundlagen des Europarechts

2. Mitte Oktober bis Mitte Februar

Akron. ²	Modul	Sem	SWS	CP
WSLAW03	Vergleichendes Gesellschaftsrecht I (Comparative Company Law I)	1.	2	5
WSLAW15	Bankrecht (Law of Commercial Banking)	1.	2	5
WSLAW16	Recht der Unternehmensfinanzierung (Law of Corporate Finance)	1.	2	5
WSLAW10	Europäisches und Internationales Versicherungsvertragsrecht (European and International Insurance Contract Law)	1.	2	5
WSLAW08	Effektive Verhandlungen (Effective Negotiations)	1.	2	5
WSBUS09	Grundsätze der Volkswirtschaftslehre (Principles of Economics)	1.	2	5

3. Mitte Februar bis Mitte April

Akron.	Modul	Sem	SWS	CP
INTERN01	Praktikum (Internship)	1.	-	10

4. Mitte April bis Mitte Juli

Akron.	Modul	Sem	SWS	CP
SSLAW04	Vergleichendes Gesellschaftsrecht II (Comparative Company Law II)	2.	2	5
SSLAW02	Recht und Praxis der internationalen Kapitalmärkte (Law and Practice in the International Capital Markets)	2.	2	5
SSLAW24	Regulierung der Finanzinstrumente (Regulation of Financial Instruments)	2.	2	5
SSLAW01	Anatomy and Analysis of an IPO Anatomie und Analyse eines Börsengangs)	2.	2	5
SSLAW11	Europäisches Kartellrecht (European Competition Law)	2.	2	5
SSBUS02	Corporate Finance (Corporate Finance)	2.	2	5

5. Mitte Oktober bis Mitte Februar

Akron.	Modul	Sem	SWS	CP
THESIS01	Masterarbeit (Master's Thesis)	3.	-	20

Die Studierenden müssen Module im Umfang von mindestens 60 CP oder 24 Semesterwochenstunden mit Prüfungsleistungen (§ 1) und gegebenenfalls Studienleistungen (§ 1) sowie das Modul Masterarbeit (§ 1) mit 20 CP und das Praxismodul (§ 1) mit 10 CP abschließen. Bei Studierenden mit einem rechtswissenschaftlichen Studienabschluss müssen dabei mindestens 20 CP aus dem Bereich Wirtschaft, bei Studierenden, die (auch) über einen wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss verfügen, mindestens 50 CP aus dem Bereich Recht stammen.

Während des Studienjahres wird es den Studierenden möglich sein, an Exkursionen in andere Städte sowie zu bestimmten Institutionen teilzunehmen, wie z.B. zu der Europäischen Zentralbank und der Deutschen Börse. Darüber hinaus haben die Studierenden die Möglichkeit, an öffentlichen Konferenzen, Gastvorlesungen und Seminaren teilzunehmen, die regelmäßig vom Institute for Law and Finance organisiert werden.

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.

2 Verwendete Abkürzungen in diesem Anhang

Akron. = Akronym des Moduls
Sem = Semester, in dem das Modul nach Empfehlung absolviert werden sollte
SWS = Semesterwochenstunden
CP = Credit-Punkte